

AMTLICHER TEIL

Die Arbeit in der Hauptschule

RdErl. d. MK v. 21.5.2017 - 32-81 023/1 - VORIS 22410 -

- Bezug: a) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 366) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 27.4.2010 (SVBl. S. 173, ber. S. 257), zuletzt geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S. 220) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 357), – VORIS 22410 –
- d) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301) – VORIS 22410 –
- e) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2016 (SVBl. S. 589) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226) – VORIS 22410 –
- g) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266) – VORIS 22410 –
- h) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266), zuletzt geändert durch RdErl. vom 9.4.2013 (SVBl. S. 222) – VORIS 22410 –
- i) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303) – VORIS 22410 –
- j) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) vom 3.5.2016 (Nds.GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 24.5.2017 (Nds.GVBl. S. 163, SVBl. S. 390) – VORIS 22410 –
- k) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 340) – VORIS 22410 –
- l) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 3.5.2016 (Nds.GVBl. S. 89; SVBl. S. 330) – VORIS 22410 –
- m) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. S. 16, ber. S. 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.5.2016 (SVBl. 6/2016 S. 332) – VORIS 22410 –
- n) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds.GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 12.8.2016 (Nds.GVBl. S. 149) – VORIS 22410 –
- o) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 12.8.2016 (SVBl. S. 535) – VORIS 22410 –
- p) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 13.11.2013 (Nds.MBl. S. 919) – VORIS 22410 –
- q) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. vom 26.4.2017 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 –
- r) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds.GVBl. S. 62) – VORIS 22410 – zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 19.6.2013 (Nds.GVBl. S. 165; SVBl. S. 297) – VORIS 22410 –
- s) Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds.GVBl. S. 23; SVBl. S. 67) – VORIS 22410 –

t) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) – VORIS 22410 –

u) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 1.12.2011 (SVBl. S. 481; ber. SVBl. 2013 S. 223) – VORIS 22410 –

Inhalt

1. Stellung der Hauptschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens
2. Aufgaben und Ziele
3. Stundentafel
4. Organisation von Lernprozessen
5. Berufs- und Studienorientierung / Berufsbildung
6. Differenzierung und Förderung
7. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse
8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen
9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
10. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule
11. Entscheidungsspielräume
12. Schlussbestimmungen

1. Stellung der Hauptschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Die Hauptschule ist nach den §§ 5 und 9 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) eine Schulform im Sekundarbereich I. Die Hauptschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 9, an ihr kann eine 10. Klasse eingerichtet werden. Der Besuch einer 10. Klasse an der Hauptschule ist freiwillig.

1.2 Die Hauptschule baut auf der Grundschule auf. Der Übergang von der Grundschule in die Hauptschule ist durch Bezugsverordnung zu j und Bezugserrlass zu k geregelt.

1.3 Die Zahl der Züge der Hauptschule oder einer nach § 183 NSchG organisatorisch zusammengefassten Schule mit Hauptschulzweig sowie die Mindestschülerzahl werden durch die Bezugsverordnung zu r bestimmt.

1.4 Die Zusammenarbeit einer Hauptschule und anderer Schulformen des Sekundarbereichs I mit geeignetem Unterrichtsangebot am selben Standort ermöglicht ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot.

Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler einer Hauptschule können in einzelnen Kernfächern (Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache) am Unterricht auf erhöhter Anspruchsebene einer Realschule teilnehmen. Grundlage hierfür ist § 25 NSchG.

1.5 In einer nach § 183 NSchG organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule wird der Unterricht grundsätzlich schulformspezifisch erteilt. Die Schulzweige arbeiten pädagogisch und organisatorisch zusammen.

1.5.1 In den Schuljahrgängen 5 bis 8 kann in allen Fächern und Fachbereichen mit Ausnahme der Kernfächer gemeinsamer Unterricht nach Entscheidung der Schule erteilt werden.

1.5.2 Anstelle eines jahrgangsübergreifenden Unterrichts in einem Schulzweig sollte gemeinsamer Unterricht in den Schuljahrgängen 5-10 in allen Fächern und Fachbereichen durchgeführt werden. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde. Dabei sind die schulformspezifischen Schwerpunkte in den Schuljahrgängen 9 und 10 einzuhalten. Anträge sind der Schulbehörde bis zum 1.2. eines Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

1.5.3 Die Schülerinnen und Schüler der zusammengefassten Haupt- und Realschule werden im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der schulformspezifischen Kerncurricula und mit differenzierenden Lernangeboten unterrichtet sowie durch geeignete Maßnahmen individuell gefördert und in ihren Leistungen schulformbezogen beurteilt.

Der Unterricht in den Kernfächern auf grundlegender Anspruchsebene (G-Kurs) erfolgt nach den Kerncurricula für die Hauptschule; der Unterricht in Kernfächern auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurs) nach den Kerncurricula für die Realschule. Im gemeinsamen, nicht fachleistungsdifferenzierten Unterricht werden bei der Erarbeitung der schuleigenen Arbeitspläne die Kerncurricula beider Schulformen oder der Oberschule zugrunde gelegt.

1.5.4 Förder- und Differenzierungsmaßnahmen gewährleisten im gemeinsamen Unterricht die Einhaltung der schulformspezifischen Kerncurricula sowie die schulformbezogene Leistungsbewertung.

1.6 Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen für den jeweiligen Förderschwerpunkt.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Hauptschule hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im NSchG festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen.

Sie soll die Schülerinnen und Schüler altersgemäß in die im § 2 des NSchG genannten Wertvorstellungen und Normen einführen, sie befähigen, über sie zu reflektieren, und damit eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben bilden.

Die besondere schulformbezogene Aufgabe der Hauptschule ist in § 9 NSchG festgelegt.

2.2 Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung und ermöglicht eine individuelle Berufsorientierung sowie eine individuelle Schwerpunktbildung in der beruflichen Bildung bis hin zur Vermittlung der Anforderungen des ersten Ausbildungsjahres einer Berufsausbildung. Sie fördert die Entwicklung eines zunehmend tieferen Verständnisses für lebensnahe Sachverhalte und stattet die Schülerinnen und Schüler mit dem Wissen und Können, den Einstellungen und Verhaltensweisen aus, die für die Orientierung in ihrer Lebenswelt und die Bewältigung der Anforderungen des Alltags notwendig sind.

Sie unterstützt die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zur Kooperation und Mitbestimmung. Hierdurch und durch ein gemeinsames Schulleben fördert sie das soziale Lernen der Schülerinnen und Schüler.

Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung trägt darüber hinaus dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler erfolgreich am schulischen Leben teilnehmen und einen entsprechenden Schulabschluss erwerben können.

2.3 Integrative Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf wird als Teil von durchgängiger Sprachbildung verstanden und ist Aufgabe jeder Lehrkraft in jedem Unterrichtsfach. Die Förderung von sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit findet demnach vorrangig im Regelunterricht statt. Sie zielt darauf ab, dass bildungssprachliche Kompetenzen gezielt erworben werden können.

2.4 Die Hauptschule ermöglicht Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Berufsorientierung und eine individuelle Schwerpunktbildung im Bereich der beruflichen Bildung, damit diese die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg vor allem berufs-, aber auch studienbezogen fortsetzen können. Dazu stimmt sie ihre Lehr- und Lernmethoden und ihre Anforderungen auf das Leistungsvermögen und auf die Interessen der Schülerinnen und Schüler ab und richtet diese an lebensnahen Sachverhalten und den Anforderungen einer Berufstätigkeit aus. Sie befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, eine begründete Berufswahlentscheidung zu treffen. Hierzu arbeitet die Hauptschule eng mit berufsbildenden Schulen zusammen. Berufsorientierung und Berufsbildung sind integraler Bestandteil der Arbeit in der Hauptschule.

Die Hauptschule fördert Kernkompetenzen, die für eine sinnvolle, eigenverantwortlich gestaltete Lebensführung in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie für eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben notwendig sind.

2.5 Durch ihre schuleigenen Arbeitspläne auf der Grundlage der Kerncurricula und durch die Auswahl der Schulbücher ermöglichen die Hauptschule und die organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschule den Kurswechsel in der Fachleistungsdifferenzierung sowie die Mitarbeit in den Schulzweigen und den Übergang in einen anderen Schulzweig.

2.6 Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen und im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen, gesundheitsbewusst zu leben sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten.

Darüber hinaus ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, die einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt.

Zudem sollen das Erleben von Vielfältigkeit der persönlichen Bedürfnisse und der Umgang mit Behinderungen diese als gesellschaftliche Normalität begreifbar machen.

2.7 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Weiterentwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie muss sowohl die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als auch ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten fördern. Dies schließt insbesondere ein, dass die Schülerinnen und Schüler

- Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen,
- Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen,

- sozialbestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen,
- familiäre, berufliche und gesellschaftliche Aufgaben auch für die eigene Lebensplanung kennenlernen,
- Medien- und Informationskompetenz durch den Umgang mit unterschiedlichen Arbeitsmitteln und durch ihnen jeweils angepasste Arbeitstechniken erwerben und zielgerichtet nutzen sowie ihre eigene Medienanwendung kritisch reflektieren.

Diesen Zielen dienen zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht. Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zur außerschulischen Umwelt hin auch die Teilnahme am kulturellen, politischen und sportlichen Leben gefördert werden.

2.8 Die Aufgaben und Zielsetzungen der Hauptschule können nur verwirklicht werden, wenn die Schule die Erziehungsberechtigten über die schulischen Belange informiert und an Entscheidungsprozessen beteiligt.

3. Stundentafel

3.1 Der Unterricht an der Hauptschule besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht. Er wird nach Maßgabe der Stundentafel (**Anlage**) erteilt.

3.2 Anmerkungen zur Stundentafel

3.2.1 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von der Stundentafel nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach gemäß der Stundentafel in den Schuljahrgängen 5 bis 9 bzw. 10 einzuhalten. Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

3.2.2 Die als Ganztagschule geführte Hauptschule macht ihren Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges Unterrichts- und Förderangebot sowie ein außerunterrichtliches Angebot. Auf den Bezugserrlass zu q wird hingewiesen.

3.2.3 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollten mindestens acht Stunden Unterricht in ihrer Klasse erteilen; in Schuljahrgängen mit fachleistungsdifferenziertem Unterricht kann hiervon abgewichen werden. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen ihre Klassen oder Lerngruppen mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein.

3.2.4 Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs können freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist in dieser Zeit nachrangig. Damit sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler in die Hauptschule und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die Feststellung der Lernstände zur Erarbeitung einer Förderplanung erfolgen.

3.2.5 Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtkurse eingerichtet werden, trifft die Schule. Das Angebot soll sich auch an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientieren.

Wahlpflichtkurse können jahrgangs-, schul- und ggf. schulformübergreifend durchgeführt werden. Sie können auch in flexiblen Zeiteinheiten (z. B. durch Blockung von Stunden)

durchgeführt werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.

Die Schule kann im Rahmen der Pflichtstundenzahl ab dem 6. Schuljahrgang in einzelnen oder allen Schuljahrgängen einen zusätzlichen zweistündigen Wahlpflichtkurs einrichten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern eine weitere Wahlmöglichkeit eingeräumt oder ein auf vier Stunden erweitertes Wahlpflichtangebot ermöglicht.

3.2.6 Arbeitsgemeinschaften werden nach den Möglichkeiten der Schule unter Berücksichtigung der Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler angeboten.

Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangs- und ggf. schulzweig- oder schulübergreifend gebildet werden. Sie werden in der Regel für den Zeitraum eines Schulhalbjahres eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaften können auch in Form von Blockunterricht durchgeführt werden.

3.2.7 In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Der Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anteile jedes einzelnen Faches gewahrt bleiben.

3.2.8 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

3.2.9 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugserrlass zu f.

3.2.10 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.

3.2.11 Themenbereiche der „Mobilität“ sind Bestandteil des Pflichtunterrichts.

3.2.12 Schülerinnen und Schüler können im 6. Schuljahrgang am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen, wenn ihre Leistungen einen erfolgreichen Wechsel in das Gymnasium oder das gymnasiale Angebot einer Oberschule nach dem 6. Schuljahrgang erwarten lassen. Ihnen ist die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache an einer benachbarten Realschule oder am Realschulzweig einer organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule bzw. einer Oberschule zu ermöglichen.

3.3 Zur Durchführung von besonderen Unterrichtsangeboten nach Nr. 6.3.2 können im Pflichtbereich zeitlich begrenzt klassenübergreifende Lerngruppen gebildet werden. In den Schuljahrgängen 7-9 bzw. 10 kann die Bildung von klassenübergreifenden Lerngruppen zur Durchführung von Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung und Berufsbildung vorgenommen werden.

4. Organisation von Lernprozessen

4.1 Lernprozesse sind so zu gestalten, dass die unter Nr. 2 genannten Aufgaben erfüllt und die vorgegebenen Ziele zu erreichen sind. In diese Verpflichtung sind alle Fächer und Unterrichtsangebote einbezogen.

Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.

Die Lernprozesse müssen sicherstellen, dass geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen und strukturelle Benachteiligungen vermieden werden.

4.2 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden.

Deshalb kommt neben dem Klassenunterricht den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangsunterricht den Unterrichtsformen Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht große Bedeutung zu.

4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sind wichtig für die Sicherung, Vernetzung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, wie sinnvoll geübt und übertragen werden kann und wie sie selbstständig Ergebnisse sichern können.

Dazu dienen auch die den Unterricht vor- und nachbereitenden Aufgaben, z. B. Hausaufgaben. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht diese Arbeiten der Schülerinnen und Schüler und vergewissern sich damit u. a. des individuellen Lernstands und Lernfortschritts. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugerlass zu g.

4.4 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und -gestaltung beteiligt werden. Hierzu dienen Besprechungen der Halbjahrespläne mit fach- und fachbereichsbezogenen sowie fachübergreifenden und fächerverbindenden Vorhaben, die Erörterung der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.

4.5 Es ist sicherzustellen, dass die Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung auf der Grundlage der Kerncurricula sowie der Jahresplanung von Unterricht einen annähernd gleichen Leistungsstand zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs im jahrgangsbezogenen Unterricht sowie zwischen den Fachleistungskursen auf gleicher Anspruchsebene oder den Klassen eines Schuljahrgangs im Schulzweig gewährleisten. Entsprechend der besonderen Lernausgangslage jeder Lerngruppe, der Planung der einzelnen Lehrkraft und der eventuellen Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern sollen auch lerngruppenbezogene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahresplanung möglich sein.

Zum Erreichen dieser Ziele ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte erforderlich. Dieses geschieht auf der Grundlage von Klassen-, Jahrgangs-, Fach- und Fachbereichskonferenzen.

Die Arbeit in Konferenzen dient u. a. der

- Planung von Unterricht,
- Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze,
- Abstimmung von Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur inneren und äußeren Differenzierung,
- Absprache zur Leistungsmessung und Leistungsbewertung,
- Koordinierung der Hausaufgaben,
- Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht.

Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Arbeitspläne; hierbei sind fachübergreifende und fächerverbindende Fragen und Inhalte angemessen zu berücksichtigen.

4.6 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll sich auf Fragen des Unterrichts und auch auf die individuelle Lernentwicklung sowie auf die Persönlichkeitsentwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler beziehen. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte und Gruppenhospitationen sind in besonderer Weise geeignet, die Abstimmung und Konsensbildung zu fördern.

Außerdem ist die Gestaltung des Schullebens gemeinsam abzusprechen.

4.7 In jedem Schuljahr soll Projektunterricht durchgeführt werden. Der projektbezogene Unterricht kann dabei klassen- und jahrgangsbezogen sowie ggf. schulzweigbezogen, jahrgangsübergreifend oder schulzweigübergreifend organisiert werden.

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sollen über die mit den Projekten verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig informiert werden; bei der Planung, Vorbereitung sowie Durchführung sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte nach Möglichkeit zu beteiligen.

4.8 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 ermöglicht die Hauptschule den Schülerinnen und Schülern den Erwerb fachübergreifender methodischer Kompetenzen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit unterschiedlichen Medien.

Sie trifft Absprachen über den Schuljahrgang und das Fach oder die Fächer, in denen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden im Schuljahr die entsprechenden Methoden vermittelt werden.

5. Berufs- und Studienorientierung / Berufsbildung

5.1 Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung an Praxistagen, zu denen u. a. Schülerbetriebspraktika, Zukunftstage, Betriebserkundungen, Unterricht in Kooperation mit den berufsbildenden Schulen, berufspraktische Projekte, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts und andere Lernangebote gehören, dienen der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlkompetenz in einem umfassenden Sinne. Die Erteilung des Religionsunterrichts ist bei der Durchführung von wöchentlichen Praxistagen sicherzustellen.

In der Hauptschule sind Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit, berufsbildenden Schulen, den Kammern, Innungen, Betrieben oder anderen Einrichtungen Teil des fächerübergreifenden schulischen Konzepts zur Berufs- und Studienorientierung sowie zur Berufsbildung.

5.2 Die Zusammenarbeit der Hauptschule mit Betrieben schließt alle Einrichtungen ein, die geeignet sind, Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen in einem Ausbildungsberuf oder eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

Alle mit Betrieben durchzuführenden Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung müssen inhaltlich und organisatorisch mit diesen abgestimmt werden. Dazu informiert die Schule die kooperierenden Betriebe über die Ziele, Inhalte und die Organisation einschließlich der Vor- und Nachbereitung ihrer berufsorientierenden Maßnahmen und stimmt bei Schülerbetriebspraktika und anderen Praxistagen den Einsatz der Schülerinnen und Schüler sowie deren Betreuung durch Lehrkräfte der Schule mit ihnen ab.

5.3 Insbesondere im Ganztagsunterricht können Hauptschulen vielfältige Angebote zur Durchführung berufsorientierender sowie berufsbildender Maßnahmen unterbreiten.

Eine Grundlage dieser Maßnahmen können die Ergebnisse eines Kompetenzfeststellungsverfahrens sein, die Hinweise für die individuelle Förderung und die Berufswegeplanung der Schülerinnen und Schüler geben.

5.4 Vorrangig ab dem 7. Schuljahrgang werden berufsorientierende, ab dem 9. Schuljahrgang berufs- und studienorientierende sowie berufsbildende Maßnahmen durchgeführt. Die Schule erarbeitet dazu ein fächerübergreifendes Konzept.

In dieses Konzept ist die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf eine ihren Kompetenzen, Leistungen und Neigungen entsprechende individuelle Schwerpunktbildung einbezogen.

Einzelheiten hierzu regelt der Bezugserrlass zu u.

5.5 Berufs- und studienorientierende Maßnahmen werden an der Hauptschule an mindestens insgesamt 60 Tagen durchgeführt. Die Schwerpunktsetzung erfolgt in den 9. und 10. Schuljahrgängen.

Jede Schülerin und jeder Schüler führt einen Nachweis, in dem die Teilnahme an berufs- und studienorientierenden sowie berufsbildenden Maßnahmen dokumentiert wird.

5.6 Nach Genehmigung durch die Schulbehörde kann ab dem 9. Schuljahrgang in der Zusammenarbeit zwischen Hauptschule und berufsbildender Schule insbesondere die inhaltliche Verzahnung der Fächer Deutsch, Mathematik und des Fachbereichs Naturwissenschaften mit den berufsbezogenen Rahmenlehrplänen der berufsbildenden Schulen umgesetzt werden. Dabei müssen die Anforderungen sowohl des jeweiligen Curriculums der Hauptschule als auch die Vorgaben des ersten Ausbildungsjahres einer Berufsausbildung erfüllt werden.

Die berufliche Qualifizierung in Kooperation mit der berufsbildenden Schule umfasst 14 Wochenstunden an zwei Schultagen in den Schuljahrgängen 9 und 10. Damit können die Schülerinnen und Schüler eine berufliche Bildung erwerben, die den Inhalten des ersten Ausbildungsjahres eines Ausbildungsberufes entspricht.

Unterricht in Kooperation mit der berufsbildenden Schule findet als Fachpraxisunterricht in der Regel in einer Gruppenstärke bis zur Hälfte der Schülerhöchstzahl, im Fachtheorieunterricht grundsätzlich jahrgangsbezogen in Klassenstärke statt. Die Wahl der Fachrichtung wird ab dem 7. Schuljahrgang vorbereitet und berücksichtigt die Kompetenzen, Neigungen und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie die in der kooperierenden berufsbildenden Schule angebotenen Fachrichtungen. In Einzelfällen ist der Wechsel in eine andere Fachrichtung im Verlauf des ersten Schulhalbjahrs des 9. Schuljahrgangs möglich.

Die Vorgaben für die Vergabe der Abschlüsse im Sekundarbereich I sind einzuhalten. Einzelheiten regelt die Bezugsverordnung zu I. In einem Zertifikat ist der Ausbildungsberuf zu benennen, für den berufsbezogene Kompetenzen erworben wurden.

5.7 Die Zusammenarbeit zwischen Hauptschule und berufsbildender Schule erfolgt auf der Grundlage des § 25 NSchG. Können durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG entstehen, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger sowie der Träger der Schülerbeförderung der beteiligten Schulen.

5.8 Die Unterstützung bei der Ausbildungs- und Berufswahl durch Jugendberufsagenturen, durch die Bundesagentur für Arbeit und durch Jobcenter hat einen besonderen Stellenwert

im Prozess der erfolgreichen Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf. Beratungsgespräche durch außerschulische öffentlich-rechtliche Einrichtungen über Möglichkeiten und Perspektiven einer beruflichen Ausbildung tragen zu dessen Gestaltung bei. Einzelheiten zur Berufs- und Studienorientierung regelt der Bezugserrlass zu u.

6. Differenzierung und Förderung

6.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen sowie eine individuelle Förderplanung auf der Grundlage eines Förderplans erforderlich.

Förder- und Differenzierungsmaßnahmen haben das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die in den Kerncurricula verbindlich vorgeschriebenen Anforderungen und Kompetenzen unter Berücksichtigung des individuellen Lernverhaltens und Lernstands erreichen. Darüber hinaus sollen durch Förderung Lernrückstände ausgeglichen sowie Schülerinnen und Schüler in ihren Lernstärken besonders gefördert werden, auch um bei entsprechenden Leistungen einen Schulformwechsel zu ermöglichen.

6.2 Im Rahmen der Förderplanung entwickelt die Schule Grundsätze ihres Förderkonzepts, das u. a. individuelle Schwerpunktsetzungen ermöglicht.

6.3 Innere Differenzierung ist wegen der Vielfalt der Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler unerlässlich. Sie erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und -methoden, die sich auch aus den didaktischen Anforderungen der einzelnen Fächer ableiten.

6.3.1 Die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung wird in der Hauptschule für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 9 (10) fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zur Maßnahme, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll,
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte.

Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist eine Grundlage der Information und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

6.3.2 Die Förderung von Schülerinnen und Schülern erfolgt auf der Grundlage der Förderplanung und der dokumentierten individuellen Lernentwicklung.

Die Schule kann entsprechend Nr. 3.3 klassen- und jahrgangsübergreifende Lerngruppen zur Durchführung besonderer Förderprojekte bilden. Diese sind zeitlich längstens auf die Dauer eines Schulhalbjahres begrenzt. Gegenstand der besonderen Förderprojekte sind Lernaufgaben mit Werkstattcharakter, die

einen Bezug zu den Unterrichtsfächern der Hauptschule aufweisen (z. B. Lese-, Schreibprojekte zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten).

Die Teilnahme an besonderen Förderprojekten beschließt die Klassenkonferenz auf der Grundlage der Förderplanung. Zielsetzung ist, die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie wieder erfolgreich im Fachunterricht mitarbeiten können.

Die Klassenkonferenz legt auf Vorschlag der in den Lerngruppen unterrichtenden Lehrkräfte fest, wie die erbrachten Leistungen während dieser zeitlich befristeten Maßnahme benotet werden und welche Form der Leistungsbewertung oder des Leistungsnachweises vorgenommen wird.

6.4 Formen der äußeren Differenzierung in der Hauptschule sind

- fachleistungsdifferenzierter Unterricht,
- Wahlpflichtkurse,
- Förderunterricht und besondere Förderprojekte,
- Arbeitsgemeinschaften.

6.4.1 In Fachleistungskursen werden die Schülerinnen und Schüler nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und Arbeitsweise gefördert. Fachleistungskurse sind in den Fächern Englisch und Mathematik mit zwei Anspruchsebenen (E und G) vom 9. Schuljahrgang an einzurichten. Die Anforderungen in den Fachleistungskursen G entsprechen den Grundanforderungen. In den Fachleistungskursen E werden über die Grundanforderungen hinausgehende erhöhte Anforderungen gestellt. Auch in Fachleistungskursen sind binnendifferenzierende Maßnahmen notwendig.

Kurszuweisungen und -umstufungen sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers. Hierbei ist über die Noten der schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sind über beabsichtigte Kurszuweisungen und -umstufungen vor den entsprechenden Klassenkonferenzen zu unterrichten.

Zur Vermeidung jahrgangsübergreifender Kursbildung kann gemeinsamer Unterricht in den Fachleistungskursen eingerichtet werden.

6.4.2 Neben dem Pflichtunterricht werden Wahlpflichtkurse angeboten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern die Bildung von Lernschwerpunkten ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung in der Regel zunächst für ein Schuljahr. Die Leistungen in den Wahlpflichtkursen werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.

6.5 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Freizeitgestaltung. Unterrichtsangebote für Sport, zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens, Chor, Orchester, Musikprojekte, Darstellendes Spiel, Kunst und Gestaltung, Ethik und Religion, Umweltprojekte, Umgang mit digitalen Medien, Berufs- und Studienorientierung, Verbraucherbildung und Sprachen sind bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften besonders zu berücksichtigen.

Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, Benachteiligungen von Mädchen oder Jungen im Unterricht zu verringern, können für einen begrenzten Zeitraum für Mädchen und Jungen getrennt angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt.

7. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse

7.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und schließlich die Leistungsbewertung haben für sie oder ihn die pädagogische Funktion der Bestätigung und Lernkorrektur, der Hilfe zur Selbsteinschätzung, der Lernhilfe und Ermutigung. Den Erziehungsberechtigten dient die Leistungsbewertung zur Information über die Lernentwicklung und ggf. über besondere Lernschwierigkeiten.

Davon unberührt sind bei einer Gefährdung der Versetzung die Terminregelungen gemäß Bezugserrlass zu k.

7.2 Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des 5. Schuljahrgangs die in der Grundschule über die Schülerin oder den Schüler gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugserrlasses zu i über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in die Hauptschule.

7.3 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen neben den Ergebnissen der Lernkontrollen auch die verschiedenen Bedingungen beachtet werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.

7.4 Die Bewertung von Leistungen erfolgt deshalb aufgrund der Überprüfung von Lernfortschritten und Lernergebnissen durch mündliche, schriftliche und andere fachspezifische Lernkontrollen sowie durch kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse.

In allen Fächern haben mündliche und andere fachspezifische Leistungen eine große Bedeutung.

Lernkontrollen informieren über den Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet in Verbindung mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung eine Grundlage für Maßnahmen der individuellen Förderung, für Maßnahmen der Differenzierung und für Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und damit zugleich Hinweise für weitere unterrichtliche Maßnahmen.

7.5 In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sind pro Schuljahr vier bis sechs, im G-Kurs Englisch drei bis fünf zu bewertende schriftliche Lernkontrollen verpflichtend. In der Regel ist von der mittleren Zahl auszugehen.

Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 9 und 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.

In den Schuljahrgängen 6 bis 9 kann im Fach Englisch die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ eine schriftliche Lernkontrolle ersetzen. Dabei ist die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen den Regelfall betreffend nur um höchstens eine zu unterschreiten.

In allen übrigen Fächern sind bis zu drei schriftliche zu benotende Lernkontrollen im Schuljahr – bei epochalem Unterricht

bis zu zwei im Schulhalbjahr – zulässig; sie dauern in der Regel nicht länger als 45 Minuten und beziehen sich auf eine für die Schülerinnen und Schüler überschaubare Unterrichtseinheit.

7.6 An die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen kann pro Schuljahr nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrollen treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle kann sich auf Inhalte berufsorientierender oder berufsbildender Maßnahmen oder auf Inhalte einzelner Fächer beziehen.

Andere fachspezifische Leistungen sind solche, die nicht oder nicht vorrangig mündlich oder schriftlich erbracht werden. Dazu zählen u. a. der Praktikumsbericht, die Erstellung eines Produkts oder Planung, Aufbau und Durchführung von Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern.

7.7 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.

7.8 Ergänzend zum Zeugnis oder Abschlusszeugnis können die Schülerinnen und Schüler Zertifikate erhalten, die die im Unterricht erworbenen berufsbezogenen Kompetenzen hervorheben. Sofern an mindestens 40 Tagen in den Schuljahrgängen 9 und 10 berufsbezogene Kompetenzen erworben werden, sind diese zu zertifizieren.

7.9 Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sowie zu den Zeugnissen sind durch die Bezugserlasse zu h und i geregelt.

7.10 Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu j und l sowie die Bezugserlasse zu k und m.

8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Eine enge Zusammenarbeit der Hauptschule mit den Grundschulen und weiterführenden Schulen in ihrem Einzugsgebiet ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler.

8.1 Zur Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Hauptschule findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen Hauptschulen und Grundschulen statt.

Zur Gestaltung der Zusammenarbeit finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik statt.

Die Hauptschulen werden von den Grundschulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände unterrichtet. Um für alle Schülerinnen und Schüler pädagogisch und didaktisch-methodisch gesicherte Übergänge zu ermöglichen, eine Abstimmung zwischen den Schulen in Bezug auf die Leistungsanforderungen vorzunehmen sowie einen kontinuierlichen Bildungsweg zu gewährleisten, erfolgt von den Hauptschulen im 6. Schuljahrgang im Rahmen gemeinsamer Dienstbesprechungen eine Rückmeldung an die Grundschule über den Schulerfolg ehemaliger Grundschulinnen und -schüler.

Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen sowie gemeinsame Schulveranstaltungen zusätzlich zu fördern.

Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.

8.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen einzelnen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben.

Zur Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebots kann es sich als notwendig erweisen, dass eine Hauptschule mit anderen Schulen des Sekundarbereichs I zusammenarbeitet und gemeinsamen Unterricht einrichtet. Dieser kann in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften sowie in den Fächern Religion, Werte und Normen sowie Sport erteilt werden. Die Zensurierung erfolgt jeweils schulformspezifisch. Grundlage für gemeinsame Unterrichtsangebote ist § 25 NSchG.

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Hauptschule am Unterricht einer Realschule oder eines Realschulzweigs in den Fächern Englisch und Mathematik ersetzt im 9. und 10. Schuljahrgang die Teilnahme am entsprechenden E-Kurs des Hauptschulzweigs. Die Beurteilung der Leistungen erfolgt in diesem Fall nach den Anforderungen der Realschule.

8.3 Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Hauptschule zielgleich oder zieldifferent unterrichtet werden, arbeitet die Hauptschule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunktes, dem zuständigen Förderzentrum und dem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum inklusive Schule (RZI) zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.

8.4 Vorrangig für Fragen der Übergänge in Schulen des Sekundarbereichs II ist die Zusammenarbeit der Hauptschule mit berufsbildenden Schulen und mit allgemein bildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe notwendig.

Hierzu findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen der Hauptschule und diesen Schulen statt. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.

9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

9.1 Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 88 bis 100 NSchG.

9.2 Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über Ziele, Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrerinnen und Lehrer benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kinder. Diese gegenseitigen Informationen sind hilfreich für die Förderung der Kinder; sie können dazu beitragen, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden.

Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.

9.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechstage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen; letztere können auch in Form von Hausbesuchen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

9.4 Für die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern einzelner Schuljahrgänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:

Im 5. Schuljahrgang dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der Hauptschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie über das Schulleben. Gleichzeitig werden Hinweise über mögliche Bildungswege im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung gegeben.

Im 8. Schuljahrgang werden die Angebote berufsorientierender Maßnahmen und beruflicher Bildung im 9. und 10. Schuljahrgang dargestellt. Des Weiteren werden der Übergang in eine berufliche Ausbildung und die damit zu erwerbenden Berechtigungen, mögliche Schullaufbahnen im berufsbildenden und allgemein bildenden Schulwesen mit den jeweils zu erreichenden Abschlüssen sowie Informationen über die Durchlässigkeit des Bildungswesens thematisiert. Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreterinnen und Vertreter von berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen. An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

9.5 Einzelberatungen erstrecken sich u. a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die dazu zu erwägenden Maßnahmen.

Für die Einzelberatungen ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.

9.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

10. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

10.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Hauptschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 87 NSchG.

10.2 Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u. a.

- die Sicherstellung der Wahl der Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern,
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählten Schülervertretungen,
- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit,

- die Ermöglichung von bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schülerratsitzungen im Schuljahr,
- die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft.

10.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.

10.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülervertretung sollen nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

10.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung, die von der Schülervertretung gestaltete Homepage sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen.

Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presse-recht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

11. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:

- Anlage zu Nummer 3 (Ausgestaltung Studententafel)
- Nummer 3.2.8 (Verfügungsstunden),
- Nummer 5.7 (Zusammenarbeit der HS mit berufsbildenden Schulen)
- Nummer 8 (Zusammenarbeit mit anderen Schulen)

12. Schlussbestimmungen

12.1 Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.

12.2 Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31.7.2017 außer Kraft.

Anlage zu Nr. 3 Stundentafel

Fachbereich	Schuljahrgänge						Gesamtstunden
	5	6	7	8	9	10	
Fach							5-10
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	5	5	5	5	5	5	30
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	4	24
2. Fremdsprache	-	-	-	-	-	-	
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften							
Mathematik	5	5	5	5	5	5	30
Physik	3	4	4	3	4	4	22
Chemie							
Biologie							
Informatik	-	+	+	+	+	+	
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde							
Geschichte	1	2	3	3	3	3	18
Politik	-	-					
Erdkunde	2	1					
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik							
Wirtschaft	-	-	2	3	2	2	9
Technik		+			+		
Hauswirtschaft							
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung							
Musik	4	3	1	1	1	1	11
Kunst							
Gestaltendes Werken			+	+	+	+	
Textiles Gestalten							
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden	1	-	-	-	-	-	1
Pflichtunterricht	29	28	28	28	28	28	169
Wahlpflichtunterricht	-	2	2	2	2	2	10
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler	29	30	30	30	30	30	179
wahlfreier Unterricht¹							
Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften	X	X	X	X	X	X	X
Höchststunden pro Schülerin und Schüler	X	X	X	X	X	X	X
+ = Wahlpflichtunterricht							
¹ Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.							



Die Arbeit in der Realschule

RdErl. d. MK v. 21.5.2017 - 32-81 023/1 - VORIS 22410 -

- Bezug:
- a) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 366) - VORIS 22410 -
 - b) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348), - VORIS 22410 -
 - c) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 27.4.2010 (SVBl. S. 182), zuletzt geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S. 221) - VORIS 22410 -
 - d) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301) - VORIS 22410 -
 - e) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2016 (SVBl. S. 589) - VORIS 22410 -
 - f) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226) - VORIS 22410 -
 - g) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266) - VORIS 22410 -
 - h) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266), zuletzt geändert durch RdErl. vom 9.4.2013 (SVBl. S. 222) - VORIS 22410 -
 - i) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303) - VORIS 22410 -
 - j) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) vom 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 24.5.2017 (Nds. GVBl. S. 163, SVBl. S. 390) - VORIS 22410 -
 - k) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 340) - VORIS 22410 -
 - l) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 89; SVBl. S. 330) - VORIS 22410 -
 - m) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. S. 16, ber. S. 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.5.2016 (SVBl. S. 332) - VORIS 22410 -
 - n) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 12.8.2016 (Nds. GVBl. S. 149) - VORIS 22410 -
 - o) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 12.8.2016 (SVBl. S. 535) - VORIS 22410 -
 - p) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 13.11.2013 (Nds. MBl. S. 919) - VORIS 22410 -
 - q) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. vom 26.4.2017 (SVBl. S. 291) - VORIS 22410 -
 - r) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds. GVBl. S. 62) - VORIS 22410 - zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 19.6.2013 (Nds. GVBl. S. 165; SVBl. S. 297) - VORIS 22410 -
 - s) Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 67) - VORIS 22410 -
 - t) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) - VORIS 22410 -
 - u) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 1.12.2011 (SVBl. S. 481; ber. SVBl. 2013 S. 223) - VORIS 22410 -

Inhalt

1. Stellung der Realschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens
2. Aufgaben und Ziele
3. Stundentafel
4. Organisation von Lernprozessen
5. Berufs- und Studienorientierung / Berufsbildung
6. Differenzierung und Förderung
7. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse
8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen
9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
10. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule
11. Entscheidungsspielräume
12. Schlussbestimmungen

1. Stellung der Realschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Die Realschule ist nach den §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) eine Schulform im Sekundarbereich I. Sie umfasst die Schuljahrgänge 5-10.

1.2 Die Realschule baut auf der Grundschule auf. Der Übergang von der Grundschule in die Realschule ist durch Bezugsverordnung zu j und Bezugserlass zu k geregelt.

1.3 Die Zahl der Züge der Realschule oder einer nach § 183 NSchG organisatorisch zusammengefassten Schule mit Realschulzweig sowie die Mindestschülerzahl werden durch die Bezugsverordnung zu r bestimmt.

1.4 Die Zusammenarbeit einer Realschule und anderer Schulformen des Sekundarbereichs I mit geeignetem Unterrichtsangebot am selben Standort ermöglicht ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot. Grundlage hierfür ist § 25 NSchG.

1.5 In einer nach § 183 NSchG organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule wird der Unterricht grundsätzlich schulformspezifisch erteilt. Die Schulzweige arbeiten pädagogisch und organisatorisch zusammen.

1.5.1 In den Schuljahrgängen 5 bis 8 kann in allen Fächern und Fachbereichen mit Ausnahme der Kernfächer (Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache) gemeinsamer Unterricht nach Entscheidung der Schule erteilt werden.

1.5.2 Anstelle eines jahrgangsübergreifenden Unterrichts in einem Schulzweig sollte gemeinsamer Unterricht in den Schuljahrgängen 5-10 in allen Fächern und Fachbereichen durchgeführt werden. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde. Dabei sind die schulformspezifischen Schwerpunkte in den Schuljahrgängen 9 und 10 einzuhalten. Anträge sind der Schulbehörde bis zum 1.2. eines Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

1.5.3 Die Schülerinnen und Schüler der zusammengefassten Haupt- und Realschule werden im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der schulformspezifischen Kerncurricula und mit differenzierenden Lernangeboten unterrichtet sowie durch geeignete Maßnahmen individuell gefördert und in ihren Leistungen schulformbezogen beurteilt.

Der Unterricht in den Kernfächern auf grundlegender Anspruchsebene (G-Kurs) erfolgt nach den Kerncurricula für die Hauptschule; der Unterricht in Kernfächern auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurs) nach den Kerncurricula für die Realschule. Dabei nehmen die Schülerinnen und Schüler des Real-

schulzweigs grundsätzlich am Unterricht auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurs) teil. Im gemeinsamen nicht fachleistungsdifferenzierten Unterricht werden bei der Erarbeitung der schuleigenen Arbeitspläne die Kerncurricula beider Schulformen oder der Oberschule zugrunde gelegt.

1.5.4 Förder- und Differenzierungsmaßnahmen gewährleisten im gemeinsamen Unterricht die Einhaltung der schulformspezifischen Kerncurricula sowie die schulformbezogene Leistungsbewertung.

1.6 Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen für den jeweiligen Förderschwerpunkt.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Realschule hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im NSchG festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Sie soll die Schülerinnen und Schüler altersgemäß in die im § 2 des NSchG genannten Wertvorstellungen und Normen einführen, sie befähigen, über sie zu reflektieren, und damit eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben bilden.

Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 10 Abs. 1 NSchG festgelegt.

2.2 Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung und ermöglicht eine allgemeine Berufsorientierung. Sie fördert die Entwicklung eines zunehmend tieferen Verständnisses für lebensnahe Sachverhalte und stattet die Schülerinnen und Schüler mit dem Wissen und Können, den Einstellungen und Verhaltensweisen aus, die für die Orientierung in ihrer Lebenswelt und die Bewältigung der Anforderungen des Alltags notwendig sind. Sie führt die Schülerinnen und Schüler zu einer Zusammenschau komplexer Handlungszusammenhänge und befähigt diese, zunehmend Lernprozesse selbstständig zu vollziehen.

Darüber hinaus unterstützt sie die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zur Kooperation und Mitbestimmung. Hierdurch und durch ein gemeinsames Schulleben fördert sie das soziale Lernen der Schülerinnen und Schüler.

Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung trägt darüber hinaus dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler erfolgreich am schulischen Leben teilnehmen und einen entsprechenden Schulabschluss erwerben können.

2.3 Integrative Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf wird als Teil von durchgängiger Sprachbildung verstanden und ist Aufgabe jeder Lehrkraft in jedem Unterrichtsfach. Die Förderung von sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit findet demnach vorrangig im Regelunterricht statt. Sie zielt darauf ab, dass bildungssprachliche Kompetenzen gezielt erworben werden können.

2.4 Die Realschule ermöglicht Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine Berufs- und Studienorientierung und eine individuelle Schwerpunktbildung, damit diese die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg nach Maßgabe der Abschlüsse berufs- oder studienbezogen fortsetzen können. Sie bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten neben dem Profil Fremdsprachen mindestens eines der Profile Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales an.

So bereitet die Realschule ihre Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder den Übergang in eine berufsbildende Schule, in eine allgemein bildende Schule mit gymnasialer Oberstufe oder in ein berufliches Gymnasium vor.

2.5 Durch ihre schuleigenen Arbeitspläne auf der Grundlage der Kerncurricula und durch die Auswahl der Schulbücher ermöglichen die Realschule und die organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschule den Kurswechsel in der Fachleistungsdifferenzierung sowie die Mitarbeit in den Schulzweigen und den Übergang in einen anderen Schulzweig.

2.6 Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen und im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen, gesundheitsbewusst zu leben sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten.

Darüber hinaus ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, die einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt.

Zudem sollen das Erleben von Vielfältigkeit der persönlichen Bedürfnisse und der Umgang mit Behinderungen diese als gesellschaftliche Normalität begreifbar machen.

2.7 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Weiterentwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie muss sowohl die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als auch ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten fördern. Dies schließt insbesondere ein, dass die Schülerinnen und Schüler

- Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen,
- Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen,
- sozialbestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen,
- familiäre, berufliche und gesellschaftliche Aufgaben auch für die eigene Lebensplanung kennenlernen,
- Medien- und Informationskompetenz durch den Umgang mit unterschiedlichen Arbeitsmitteln und durch ihnen jeweils angepasste Arbeitstechniken erwerben und zielgerichtet nutzen sowie ihre eigene Medienanwendung kritisch reflektieren.

Diesen Zielen dienen zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht. Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zur außerschulischen Umwelt hin auch die Teilnahme am kulturellen, politischen und sportlichen Leben gefördert werden.

2.8 Die Aufgaben und Zielsetzungen der Realschule können nur verwirklicht werden, wenn die Schule die Erziehungsberechtigten über die schulischen Belange informiert und an Entscheidungsprozessen beteiligt.

3. Stundentafel

3.1 Der Unterricht an der Realschule besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht. Er wird nach Maßgabe der Stundentafel (Anlage) erteilt.

3.2 Anmerkungen zur Stundentafel

3.2.1 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von der Stundentafel nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach gemäß der Stundentafel in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten. Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

3.2.2 Die als Ganztagschule geführte Realschule macht ihren Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges Unterrichts- und Förderangebot sowie ein außerunterrichtliches Angebot. Auf den Bezugserrlass zu q wird hingewiesen.

3.2.3 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollten in der Regel sechs bis acht Stunden Unterricht in ihrer Klasse erteilen; in Schuljahrgängen mit fachleistungsdifferenziertem Unterricht kann hiervon abgewichen werden. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen ihre Klassen oder Lerngruppen mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein.

3.2.4 Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs können freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig. Hierdurch sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler in die Realschule und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler erfolgen.

3.2.5 Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtkurse eingerichtet werden, wird von der Schule getroffen. Das Angebot soll sich auch an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientieren.

Wahlpflichtkurse in der zweiten Fremdsprache sind ab dem 6. Schuljahrgang durchgängig an jeder Schule anzubieten.

Wahlpflichtkurse können jahrgangs-, schul- und ggf. schulformübergreifend durchgeführt werden. Sie können auch in flexiblen Zeiteinheiten (z. B. durch Blockung von Stunden) angeboten werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.

3.2.6 Arbeitsgemeinschaften werden nach den Möglichkeiten der Schule unter Berücksichtigung der Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler angeboten.

Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und ggf. schulzweig- oder schulübergreifend gebildet werden. Sie werden in der Regel für den Zeitraum eines Schulhalbjahres eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaften können auch in Form von Blockunterricht durchgeführt werden.

3.2.7 In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Der Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anteile jedes einzelnen Faches gewahrt bleiben.

3.2.8 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel

von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

3.2.9 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugserrlass zu f.

3.2.10 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.

3.2.11 Themenbereiche der „Mobilität“ sind Bestandteil des Pflichtunterrichts.

3.2.12 Schülerinnen und Schüler, die den fremdsprachlichen Schwerpunkt im 9. und 10. Schuljahrgang wählen wollen, müssen ab dem 6. Schuljahrgang am Unterricht in der zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache teilnehmen. Im Regelfall ist die zweite Fremdsprache Französisch. Über die Genehmigung einer anderen Sprache als zweite Fremdsprache entscheidet die oberste Schulbehörde. Die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang ist Voraussetzung für einen Übergang in das Gymnasium. Auf § 12 Absatz 1 der Bezugsverordnung zu j wird hingewiesen.

Davon unberührt bleibt der Wechsel mit dem Erweiterten Sekundarabschluss I in die Einführungsphase einer Schule mit gymnasialer Oberstufe.

3.2.13 Im 9. und 10. Schuljahrgang nehmen die Schülerinnen und Schüler am Wahlpflichtunterricht in einem Schwerpunkt (Profil) teil. Die Schule kann Schwerpunkte vierstündig oder mit Ausnahme der Fremdsprache zweistündig anbieten. Bei einem zweistündigen Schwerpunktangebot wählen die Schülerinnen und Schüler zusätzlich ein anderes zweistündiges Wahlpflichtangebot oder einen weiteren zweistündigen Schwerpunkt.

Die Schule kann im Rahmen der Pflichtstundenzahl ab dem 6. Schuljahrgang in einzelnen oder allen Schuljahrgängen einen zusätzlichen zweistündigen Wahlpflichtkurs einrichten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern eine weitere Wahlmöglichkeit eingeräumt.

3.2.14 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Unterricht in der zweiten Fremdsprache teilnehmen, wählen in den Schuljahrgängen 6 bis 8 zwei jeweils zweistündige Wahlpflichtkurse verschiedener Fächer. Dabei kann insbesondere eine Schwerpunktbildung im naturwissenschaftlichen Bereich erfolgen.

4. Organisation von Lernprozessen

4.1 Lernprozesse sind so zu organisieren, dass die unter Nr. 2 genannten Aufgaben zu erfüllen und die vorgegebenen Ziele zu erreichen sind. In diese Verpflichtung sind alle Fächer und Unterrichtsangebote einbezogen.

Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.

Die Lernprozesse müssen sicherstellen, dass geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen und strukturelle Benachteiligungen vermieden werden.

4.2 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen und das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schüle-

rinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Deshalb kommt neben dem Klassenunterricht den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangunterricht den Unterrichtsformen Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht große Bedeutung zu.

4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sind wichtig für die Sicherung, Vernetzung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, wie sinnvoll geübt und übertragen werden kann und wie sie selbstständig Ergebnisse sichern können.

Dazu dienen auch die den Unterricht vor- und nachbereitenden Aufgaben, z. B. Hausaufgaben. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht diese Arbeiten der Schülerinnen und Schüler und vergewissern sich damit u. a. des individuellen Lernstands und Lernfortschritts. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserrlass zu g.

4.4 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und an der Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Hierzu dienen Besprechungen der Halbjahrespläne mit fach- und fachbereichsbezogenen sowie fachübergreifenden und fächerverbindenden Vorhaben, die Erörterung der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.

4.5 Es ist sicherzustellen, dass die Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung auf der Grundlage der Kerncurricula sowie der Jahresplanung von Unterricht einen annähernd gleichen Leistungsstand zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs sowie ggf. zwischen den Fachleistungskursen auf gleicher Anspruchsebene gewährleisten. Entsprechend der besonderen Lernausgangslage jeder Lerngruppe, der Planung der einzelnen Lehrkraft und der eventuellen Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern sollen auch lerngruppenbezogene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahresplanung möglich sein.

Zum Erreichen dieser Ziele ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte erforderlich. Dieses geschieht auf der Grundlage von Klassen-, Jahrgangs-, Fach- und Fachbereichskonferenzen.

Die Arbeit in Konferenzen dient u. a. der

- Planung von Unterricht,
- Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze,
- Abstimmung von Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur inneren und äußeren Differenzierung,
- Absprache zur Leistungsmessung und Leistungsbewertung,
- Koordinierung der Hausaufgaben,
- Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht.

Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Arbeitspläne; hierbei sind fachübergreifende und fächerverbindende Fragen und Inhalte angemessen zu berücksichtigen.

4.6 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll sich auf Fragen des Unterrichts und auch auf die individuelle Lernentwicklung sowie auf die Persönlichkeitsentwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler beziehen. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte und Gruppenhospitationen sind in besonderer Weise geeignet, die Abstimmung und Konsensbildung zu fördern.

Außerdem ist die Gestaltung des Schullebens gemeinsam abzusprechen.

4.7 In Sachfächern kann der Unterricht nach Entscheidung der Schule fremdsprachig erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Schülerin und jeder Schüler auch eine Klasse besuchen kann, in der der Unterricht ausschließlich deutschsprachig erteilt wird.

4.8 In jedem Schuljahr soll Projektunterricht durchgeführt werden. Der projektbezogene Unterricht kann dabei klassen- und jahrgangsbezogen sowie ggf. schulzweigbezogen, jahrgangübergreifend oder schulzweigübergreifend organisiert werden.

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sollen über die mit den Projekten verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig informiert werden; bei der Planung, Vorbereitung sowie Durchführung sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte nach Möglichkeit zu beteiligen.

4.9 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 ermöglicht die Realschule den Schülerinnen und Schülern den Erwerb fachübergreifender methodischer Kompetenzen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit unterschiedlichen Medien.

Sie trifft Absprachen über den Schuljahrgang und das Fach oder die Fächer, in denen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden im Schuljahr die entsprechenden Methoden vermittelt werden.

5. Berufs- und Studienorientierung / Berufsbildung

5.1 Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung an Praxistagen, zu denen u. a. Schülerbetriebspraktika, Zukunftstage, Betriebserkundungen, Unterricht in Kooperation mit den berufsbildenden Schulen, berufspraktische Projekte, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts und andere Lernangebote gehören, dienen der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlkompetenz in einem umfassenden Sinne. Die Erteilung des Religionsunterrichts ist bei der Durchführung von wöchentlichen Praxistagen sicherzustellen.

In der Realschule sind Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit, berufsbildenden Schulen, den Kammern, Innungen, Betrieben und anderen Einrichtungen Teil des fächerübergreifenden schulischen Konzepts zur Berufs- und Studienorientierung sowie Berufsbildung.

5.2 Die Zusammenarbeit der Realschule mit Betrieben schließt alle Einrichtungen ein, die geeignet sind, Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen in einem Ausbildungsberuf oder eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

Alle mit Betrieben durchzuführenden Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung müssen inhaltlich und organisatorisch mit diesen abgestimmt werden. Dazu informiert die Schule die kooperierenden Betriebe über die Ziele, Inhalte und die Organisation einschließlich der Vor- und Nachbereitung ihrer berufs- und studienorientierenden Maßnahmen und stimmt bei Schülerbetriebspraktika und anderen Praxistagen den Einsatz der Schülerinnen und Schüler sowie deren Betreuung durch Lehrkräfte der Schule mit ihnen ab.

5.3 Insbesondere im Ganztagsunterricht können Realschulen vielfältige Angebote zur Durchführung berufs- und studienorientierender sowie berufsbildender Maßnahmen unterbreiten.

Eine Grundlage dieser Maßnahmen können die Ergebnisse eines Kompetenzfeststellungsverfahrens sein, die Hinweise für die individuelle Förderung und die Berufswegeplanung der Schülerinnen und Schüler geben.

5.4 Vorrangig ab dem 7. Schuljahrgang werden berufsorientierende, ab dem 9. Schuljahrgang entsprechend der Schwerpunktbildung gem. Nr. 2.4 berufs- und studienorientierende sowie berufsbildende Maßnahmen durchgeführt. Die Schule erarbeitet dazu ein fächerübergreifendes Konzept. In dieses Konzept ist die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf eine ihren Kompetenzen, Leistungen und Neigungen entsprechende individuelle Schwerpunktbildung einbezogen. Einzelheiten hierzu regelt der Bezugserrlass zu u.

5.5 Berufs- und studienorientierende Maßnahmen werden an mindestens insgesamt 30 Tagen vorrangig in den Schuljahrgängen 8 bis 10 durchgeführt. Im 8. Schuljahrgang dienen sie u. a. der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Profilwahl im 9. und 10. Schuljahrgang.

Jede Schülerin und jeder Schüler führt einen Nachweis, in dem die Teilnahme an berufs- und studienorientierenden sowie berufsbildenden Maßnahmen dokumentiert wird.

5.6 Nach Genehmigung durch die Schulbehörde kann ab dem 9. Schuljahrgang in der Zusammenarbeit zwischen Realschule und berufsbildender Schule insbesondere die inhaltliche Verzahnung der Fächer Deutsch, Mathematik und des Fachbereichs Naturwissenschaften mit den berufsbezogenen Rahmenlehrplänen der berufsbildenden Schulen umgesetzt werden. Dabei müssen die Anforderungen sowohl des jeweiligen Curriculums der Realschule als auch die Vorgaben des ersten Ausbildungsjahres einer Berufsausbildung erfüllt werden.

Die berufliche Qualifizierung in Kooperation mit der berufsbildenden Schule umfasst 14 Wochenstunden an zwei Schultagen in den Schuljahrgängen 9 und 10. Damit können die Realschülerinnen und -schüler eine berufliche Bildung erwerben, die den Inhalten des ersten Ausbildungsjahres eines Ausbildungsberufs entspricht.

Unterricht in Kooperation mit der berufsbildenden Schule findet als Fachpraxisunterricht in der Regel in einer Gruppenstärke bis zur Hälfte der Schülerhöchstzahl, im Fachtheorieunterricht grundsätzlich jahrgangsbezogen in Klassenstärke statt. Die Wahl der Fachrichtung wird ab dem 8. Schuljahrgang vorbereitet und berücksichtigt die Kompetenzen, Neigungen und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie die in der kooperierenden berufsbildenden Schule angebotenen Fachrichtungen. In Einzelfällen ist der Wechsel in eine andere Fachrichtung im Verlauf des ersten Schulhalbjahrs des 9. Schuljahrgangs möglich.

Die Vorgaben für die Vergabe von Abschlüssen im Sekundarbereich I sind einzuhalten. Einzelheiten regelt die Bezugsverordnung zu I. In einem Zertifikat ist der Ausbildungsberuf zu benennen, für den berufsbezogene Kompetenzen erworben wurden.

5.7 Die Zusammenarbeit zwischen Realschule und berufsbildender Schule erfolgt auf der Grundlage des § 25 NSchG. Können durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG entstehen, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger sowie der Träger der Schülerbeförderung der beteiligten Schulen.

5.8 Die Unterstützung bei der Ausbildungs- und Berufswahl durch Jugendberufsagenturen, durch die Bundesagentur für

Arbeit und durch Jobcenter hat einen besonderen Stellenwert im Prozess der erfolgreichen Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf. Beratungsgespräche durch außerschulische öffentlich-rechtliche Einrichtungen über Möglichkeiten und Perspektiven einer beruflichen Ausbildung tragen zu dessen Gestaltung bei. Einzelheiten zur Berufs- und Studienorientierung regelt der Bezugserrlass zu u.

6. Differenzierung und Förderung

6.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen sowie eine individuelle Förderplanung auf der Grundlage eines Förderplans erforderlich.

Förder- und Differenzierungsmaßnahmen haben das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die in den Kerncurricula verbindlich vorgeschriebenen Anforderungen und Kompetenzen unter Berücksichtigung ihres individuellen Lernverhaltens und Lernstands erreichen. Darüber hinaus sollen durch Förderung Lernrückstände ausgeglichen sowie Schülerinnen und Schüler in ihren Lernstärken besonders gefördert werden, auch um bei entsprechenden Leistungen einen Schulformwechsel zu ermöglichen.

6.2 Im Rahmen der Förderplanung entwickelt die Schule Grundsätze ihres Förderkonzepts, das u. a. individuelle Schwerpunktsetzungen ermöglicht.

6.3 Innere Differenzierung ist wegen der Vielfalt der Lernvoraussetzungen und Lernziele notwendig und daher Unterrichtsprinzip bei allen schulischen Angeboten. Sie erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und -methoden, die sich aus den didaktischen Anforderungen der einzelnen Fächer ableiten.

6.3.1 Die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung wird in der Realschule für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zur Maßnahme, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll, sowie
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist eine Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

6.3.2 Förderunterricht ist vorwiegend für die Schülerinnen und Schüler einzurichten, die in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch Lernrückstände haben und ihre Leistungen verbessern wollen.

Die Teilnahme am Förderunterricht ist freiwillig und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Erziehungsberechtigten. Der Förderunterricht sollte von der jeweiligen Fachlehrkraft erteilt werden; anderenfalls ist eine enge Zusammenarbeit der Fachlehrkräfte erforderlich. Maßnahmen zur Sprachförderung bleiben hiervon unberührt.

Besondere Förderangebote sollten auch für Schülerinnen und Schüler zum Übergang in eine allgemein bildende Schule mit gymnasialer Oberstufe oder in ein berufliches Gymnasium eingerichtet werden.

6.4 Formen der äußeren Differenzierung in der Realschule sind

- fachleistungsdifferenzierter Unterricht,
- Wahlpflichtkurse,
- Schwerpunktbildungen,
- Förderunterricht,
- Arbeitsgemeinschaften.

6.4.1 In Fachleistungskursen werden die Schülerinnen und Schüler nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und Arbeitsweise gefördert. Auch in Fachleistungskursen sind binnendifferenzierende Maßnahmen notwendig.

Kurszuweisungen und -umstufungen sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidungen trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers; die Erziehungsberechtigten sind vor den entsprechenden Klassenkonferenzen zu informieren. Bei Kurszuweisungen und -umstufungen ist über die Noten der schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

Kursumstufungen sind bis zum Beginn des 10. Schuljahrgangs möglich. Danach sollten sie auf Ausnahmen beschränkt bleiben.

In Realschulen mit wenigstens zwei Zügen kann im Fach Mathematik und in der Pflichtfremdsprache oder in einem oder zwei der Fächer ab dem 9. Schuljahrgang eine Differenzierung nach Fachleistungskursen G und E durchgeführt werden.

Die Anforderungen in den Fachleistungskursen der Anspruchsebene G entsprechen den Grundanforderungen des jeweiligen Faches. In den Fachleistungskursen der Anspruchsebene E werden über die Grundanforderungen hinausgehende erhöhte Anforderungen gestellt. Der Unterricht in den E-Kursen ist auch geeignet, Schülerinnen und Schüler auf einen möglichen Übergang in studienbezogene Bildungsgänge vorzubereiten.

6.4.2 Neben dem Pflichtunterricht werden Wahlpflichtkurse angeboten. Wahlpflichtunterricht kann jahrgangs-, schul- und ggf. schulformübergreifend eingerichtet werden. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung in der Regel zunächst für ein Schuljahr.

Die Wahl eines Schwerpunktes (Profilwahl) im 9. und 10. Schuljahrgang erfolgt für zwei Schuljahre. In begründeten Einzelfällen kann das gewählte Profil im Verlauf des 1. Halbjahres des 9. Schuljahrgangs gewechselt werden. Die Leistungen in den Wahlpflichtkursen werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.

6.5 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Freizeitgestaltung. Unterrichtsangebote für Sport, zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens, Chor, Orchester, Musikprojekte, Darstellendes Spiel, Kunst und Gestaltung, Ethik und Religion, Umweltprojekte, Umgang mit Neuen Medien, Berufs- und Studienorientierung, Verbraucherbildung und Sprachen sind bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften besonders zu berücksichtigen.

Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, Benachteiligungen von Mädchen oder Jungen im Unterricht zu verringern, können für einen begrenzten Zeitraum für Mädchen und Jungen getrennt angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt.

7. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse

7.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben die pädagogische Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Lernförderung, der Selbsteinschätzung und Lernkorrektur. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand und über besondere Lernschwierigkeiten zu informieren. Davon unberührt sind bei einer Gefährdung der Versetzung die Terminregelungen gemäß Bezugserrlass zu k.

7.2 Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des 5. Schuljahrgangs die in der Grundschule über die Schülerin oder den Schüler gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugserrlasses zu i über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in die Realschule.

7.3 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen neben den Ergebnissen der Lernkontrollen auch die verschiedenen Bedingungen beachtet werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.

7.4 Die Bewertung von Leistungen erfolgt deshalb aufgrund der Überprüfung von Lernfortschritten und Lernergebnissen durch mündliche, schriftliche und andere fachspezifische Lernkontrollen sowie durch kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse.

In allen Fächern haben mündliche und andere fachspezifische Leistungen eine große Bedeutung.

Lernkontrollen informieren über den Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet in Verbindung mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung eine Grundlage für Maßnahmen der individuellen Förderung, für Differenzierungsmaßnahmen und für Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und damit zugleich Hinweise für weitere unterrichtliche Maßnahmen.

7.5 In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen in den Schuljahrgängen 5 bis 10 sind pro Schuljahr 4 bis 6 zu bewertende schriftliche Lernkontrollen verpflichtend. In der Regel ist von der mittleren Zahl auszugehen.

In einem vierstündig erteilten Schwerpunktfach sind vier schriftliche Lernkontrollen verpflichtend.

Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden und im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 9 und 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.

In den Schuljahrgängen 6 bis 9 kann im Fach Englisch die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ eine schriftliche

Lernkontrolle ersetzen. Dabei ist die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen den Regelfall betreffend nur um höchstens eine zu unterschreiten.

Im Schuljahrgang 6 und in den Schuljahrgängen 7/8 und 9/10 kann in der Wahlpflichtfremdsprache eine Sprechprüfung jeweils eine schriftliche Lernkontrolle ersetzen.

In den übrigen Fächern sind, mit Ausnahme der Fächer Sport, Textiles Gestalten und Gestaltendes Werken, zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich. Die schriftlichen Lernkontrollen dauern in der Regel nicht länger als 45 Minuten und beziehen sich auf eine für die Schülerinnen und Schüler überschaubare Unterrichtseinheit.

Wird der Unterricht nur in einem Schulhalbjahr erteilt, entscheidet die Fachkonferenz, ob eine oder zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind; sofern eine verbindlich ist, kann diese nicht durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 7.6 ersetzt werden.

7.6 An die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen kann pro Schuljahr nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen.

Andere fachspezifische Leistungen sind solche, die nicht oder nicht vorrangig mündlich oder schriftlich erbracht werden. Dazu zählen u. a. der Praktikumsbericht, die Erstellung eines Produkts oder Planung, Aufbau und Durchführung von Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern.

7.7 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.

7.8 Ergänzend zum Zeugnis oder Abschlusszeugnis können die Schülerinnen und Schüler Zertifikate erhalten, die die im Unterricht erworbenen berufsbezogenen Kompetenzen hervorheben. Sofern an mindestens 40 Tagen in den Schuljahrgängen 9 und 10 berufsbezogene Kompetenzen erworben werden, sind diese zu zertifizieren.

7.9 Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sowie zu den Zeugnissen sind durch die Bezugserlasse zu h und i geregelt.

7.10 Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu j und l sowie die Bezugserlasse zu k und m.

8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Eine enge Zusammenarbeit der Realschule mit den Grundschulen und weiterführenden Schulen in ihrem Einzugsgebiet ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler.

8.1 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Realschule findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Realschulen und den Grundschulen statt.

Zur Gestaltung der Zusammenarbeit finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik statt.

Die Realschulen werden von den Grundschulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände unterrichtet. Um für alle Schülerinnen und Schüler pädagogisch und didaktisch-methodisch gesicherte Übergänge zu ermöglichen, eine Abstimmung zwischen den Schulen in Bezug auf die Leistungsanforderungen vorzunehmen sowie einen kontinuierlichen Bildungsweg zu gewährleisten, erfolgt von den Realschulen im 6. Schuljahrgang im Rahmen gemeinsamer Dienstbesprechungen eine Rückmeldung an die Grundschule über den Schulerfolg ehemaliger Grundschülerinnen und -schüler.

Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen sowie gemeinsame Schulveranstaltungen zusätzlich zu fördern. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.

8.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen einzelnen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben.

Zur Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebots kann es sich als notwendig erweisen, dass eine Realschule mit anderen Schulen des Sekundarbereichs I zusammenarbeitet und gemeinsamen Unterricht einrichtet. Dieser kann in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften sowie in den Fächern Religion, Werte und Normen und Sport erteilt werden. Die Zensurierung erfolgt jeweils schulformspezifisch. Grundlage für gemeinsame Unterrichtsangebote ist § 25 NSchG.

8.3 Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Realschule zielgleich oder zieldifferent unterrichtet werden, arbeitet die Realschule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts, dem zuständigen Förderzentrum und dem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum inklusive Schule (RZI) zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.

8.4 Vorrangig für Fragen der Übergänge in Schulen des Sekundarbereichs II ist die Zusammenarbeit der Realschule mit berufsbildenden Schulen und mit allgemein bildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe notwendig.

Hierzu findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen der Realschule und diesen Schulen statt. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.

9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

9.1 Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 88 bis 100 NSchG.

9.2 Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über Ziele, Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern- und Sozialverhalten ebenso wie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrkräfte benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind. Diese gegenseitigen Informationen sind hilfreich für die Förderung der Kinder; sie können

dazu beitragen, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden.

Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.

9.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen; letztere können auch in Form von Hausbesuchen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

9.4 Für die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern einzelner Schuljahrgänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:

Im 5. Schuljahrgang dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der Realschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie über das Schulleben. Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Fremdsprachenangebote und Schwerpunktbildung im Wahlpflichtunterricht sowie über die möglichen weiteren schulischen Bildungswege und den Übergang in eine betriebliche Ausbildung zu informieren.

Im 8. Schuljahrgang werden die Aufgaben und die Organisation der Fachleistungskurse, sofern diese eingerichtet werden, sowie der Schwerpunkte (Profile), der Übergang in eine berufliche Ausbildung und die damit zu erwerbenden Berechtigungen, mögliche Schullaufbahnen im berufsbildenden und allgemein bildenden Schulwesen mit den jeweils zu erreichenden Abschlüssen sowie Informationen über die Durchlässigkeit des Bildungswesens thematisiert.

Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreterinnen und Vertreter der berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen. An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

9.5 Einzelberatungen erstrecken sich u. a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die dazu zu erwägenden Maßnahmen sowie die Wahl von Arbeitsgemeinschaften, Wahlpflichtkursen, Schwerpunkten (Profile), Kurszuweisungen und Bildungswegen. Für die Einzelberatungen ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.

9.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

10. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

10.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Realschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 87 NSchG.

10.2 Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungspro-

zessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u. a.

- die Sicherstellung der Wahl der Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern,
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählten Schülervertretungen,
- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit,
- die Ermöglichung von bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schüler-ratssitzungen im Schuljahr,
- die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft.

10.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.

10.4 Die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülervertretung sollen nach dem Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

10.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung, die von der Schülervertretung gestaltete Homepage sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

11. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:

- Anlage zu Nummer 3 (Ausgestaltung Studententafel)
- Nummer 3.2.8 (Verfügungsstunden)
- Nummer 3.2.12 (Angebot einer weiteren zweiten Fremdsprache)
- Nummer 4.7 (bilingualer Unterricht in Sachfächern)
- Nummer 5.7 (Zusammenarbeit der RS mit berufsbildenden Schulen)
- Nummer 8 (Zusammenarbeit mit anderen Schulen)

12. Schlussbestimmungen

12.1 Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.

12.2 Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Der Bezugserslass zu c tritt mit Ablauf des 31.7.2017 außer Kraft.



Anlage zu Nr. 3 Stundentafel

Fachbereich	Schuljahrgänge						Gesamtstunden
	5	6	7	8	9	10	
Fach							5-10
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	4	4	5	4	4	4	25
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	4	24
2. Fremdsprache	-	+	+	+	+	+	
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften							
Mathematik	5	4	4	4	4	4	25
Physik	4	4	4	3	3	4	22
Chemie							
Biologie							
Informatik	-	+	+	+	+	+	
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde							
Geschichte	1	2	3	3	3	3	18
Politik	-	-					
Erdkunde	2	1					
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik							
Wirtschaft	-	-	+	3	2	2	7
Technik		+			+	+	
Hauswirtschaft		+			+		
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung							
Musik	4	3	2	1	2	1	13
Kunst							
Gestaltendes Werken			+	+	+	+	
Textiles Gestalten							
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden	1	-	-	-	-	-	1
Pflichtunterricht	29	26	26	26	26	26	159
Wahlpflichtunterricht	-	4	4	4	4	4	20
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler	29	30	30	30	30	30	179
wahlfreier Unterricht¹							
Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften	X	X	X	X	X	X	X
Höchststunden pro Schülerin und Schüler	X	X	X	X	X	X	X
+ = Wahlpflichtunterricht							
¹ Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.							

Die Arbeit in der Oberschule

RdErl. d. MK v. 21.5.2017 - 32-81028 - VORIS 22410 -

- Bezug:
- a) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 7.7.2011 (SVBl. S. 257; ber. SVBl. 2012 S. 268), geändert durch RdErl. vom 9.4.2013 (SVBl. S. 221) und 23.6.2015 (SVBl. S. 310; ber. S. 418) – VORIS 22410 -
 - b) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348), – VORIS 22410 -
 - c) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 357), – VORIS 22410 -
 - d) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301) – VORIS 22410 -
 - e) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2016 (SVBl. S. 589) – VORIS 22410 -
 - f) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226) – VORIS 22410 -
 - g) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266) – VORIS 22410 -
 - h) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266), zuletzt geändert durch RdErl. vom 9.4.2013 (SVBl. S. 222) – VORIS 22410 -
 - i) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303) – VORIS 22410 -
 - j) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) vom 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 24.5.2017 (Nds. GVBl. S. 163, SVBl. S. 390) – VORIS 22410 -
 - k) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 340) – VORIS 22410 -
 - l) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds.GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 3.5.2016 (Nds.GVBl. S. 89; SVBl. S. 330) – VORIS 22410 -
 - m) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. S. 16, ber. S. 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.5.2016 (SVBl. 6/2016 S. 332) – VORIS 22410 -
 - n) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds.GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 12.8.2016 (Nds.GVBl. S. 149) – VORIS 22410 -
 - o) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 12.8.2016 (SVBl. S. 535) – VORIS 22410 -
 - p) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 13.11.2013 (Nds.MBl. S. 919) – VORIS 22410 -
 - q) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. vom 26.4.2017 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 -
 - r) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds.GVBl. S. 62) – VORIS 22410 - zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 19.6.2013 (Nds.GVBl. S. 165; SVBl. S. 297) – VORIS 22410 -
 - s) Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds.GVBl. S. 23; SVBl. S. 67) – VORIS 22410 -
 - t) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) – VORIS 22410 -
 - u) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 1.12.2011 (SVBl. S. 481; ber. SVBl. 2013 S. 223) – VORIS 22410 -

Inhalt

1. Stellung der Oberschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens
2. Aufgaben und Ziele
3. Studentafeln
4. Organisation von Lernprozessen
5. Berufs- und Studienorientierung / Berufsbildung
6. Differenzierung und Förderung
7. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse
8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen
9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
10. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule
11. Entscheidungsspielräume
12. Schlussbestimmungen

1. Stellung der Oberschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Die Oberschule umfasst nach § 10 a Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) die Schuljahrgänge 5 bis 10 und ist nach § 10 a Abs. 2 nach Schuljahrgängen gegliedert oder in ihr sind Hauptschule und Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige geführt.

1.1.1 An der Oberschule können am Ende des Sekundarbereichs I dieselben Abschlüsse wie an den in §§ 9, 10 und 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden.

Das Nähere regeln die Bezugsverordnungen zu l und n sowie die Bezugserlasse zu m und o.

1.1.2 Eine Oberschule, die nach § 183 a Abs. 2 NSchG aus einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe hervorgegangen ist, umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 13.

1.2 Die Oberschule baut auf der Grundschule auf. Der Übergang von der Grundschule in die Oberschule ist durch Bezugsverordnung zu j und Bezugserlass zu k geregelt.

1.3 Die Zahl der Züge der Oberschule sowie die Mindestschülerzahl werden durch Bezugsverordnung zu r bestimmt.

1.4 An der Oberschule unterrichten Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Realschulen, an Gymnasien und ggf. mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sowie dem Lehramt an berufsbildenden Schulen.

1.5 An einer Oberschule kann nach § 10 a Abs. 3 NSchG ein gymnasiales Angebot eingerichtet werden. Ab dem 7. Schuljahrgang soll und ab dem 9. Schuljahrgang muss der Unterricht im gymnasialen Angebot überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden.

1.6 Der Schulvorstand der Schule entscheidet im Rahmen der Vorgaben nach Nr. 6 über die Gestaltung der Organisations- und Unterrichtsform.

Der Schulvorstand kann nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG beschließen, dass die Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahrgangs 6 in den nächsthöheren Schuljahrgang aufrücken.

1.7 Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen für den jeweiligen Förderschwerpunkt.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Oberschule hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im NSchG festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Sie soll die Schülerinnen und Schüler altersgemäß in die im § 2 des NSchG genannten Wertvorstellungen und Normen einführen, sie befähigen, über sie zu reflektieren, und damit eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben bilden.

Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 10 a Abs. 1 NSchG festgelegt.

2.2 Die Oberschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung. Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen werden im Unterricht der Oberschule vielfältige gemeinsame Lernerfahrungen ermöglicht und sie werden individuell durch differenzierende Lernangebote gefördert.

Die Oberschule unterstützt die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zur Kooperation und Mitbestimmung. Hierdurch und durch ein gemeinsames Schulleben fördert sie das soziale Lernen der Schülerinnen und Schüler.

Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung trägt darüber hinaus dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler erfolgreich am schulischen Leben teilnehmen und einen entsprechenden Schulabschluss erwerben können.

2.3 Integrative Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf wird als Teil von durchgängiger Sprachbildung verstanden und ist Aufgabe jeder Lehrkraft in jedem Unterrichtsfach. Die Förderung von sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit findet demnach vorrangig im Regelunterricht statt. Sie zielt darauf ab, dass bildungssprachliche Kompetenzen gezielt erworben werden können.

2.4 Die Oberschule ermöglicht Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung, damit diese die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortsetzen können. Sie bietet im Rahmen ihrer organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung und Berufsbildung mit Kooperationspartnern wie den berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit, den Kammern, insbesondere den ausbildenden Betrieben, Innungen und anderen Einrichtungen. Darüber hinaus ist neben dem Profil Fremdsprachen mindestens eines der Profile Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales anzubieten. So bereitet die Oberschule ihre Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder den Übergang in eine berufsbildende Schule, in eine allgemein bildende Schule mit gymnasialer Oberstufe oder in ein berufliches Gymnasium vor.

2.5 Durch ihre schuleigenen Arbeitspläne auf der Grundlage der Kerncurricula und durch die Auswahl der Schulbücher ermöglicht die Oberschule den Kurswechsel in der Fachleistungsdifferenzierung sowie die Mitarbeit in den Schulzweigen und den Übergang in einen anderen Schulzweig.

2.6 Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen und im Sinne einer

Bildung für nachhaltige Entwicklung sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen, gesundheitsbewusst zu leben sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten.

Darüber hinaus ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, die einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt.

Zudem sollen das Erleben von Vielfältigkeit der persönlichen Bedürfnisse und der Umgang mit Behinderungen diese als gesellschaftliche Normalität begreifbar machen.

2.7 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Weiterentwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie muss sowohl die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als auch ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten fördern. Dies schließt insbesondere ein, dass die Schülerinnen und Schüler

- Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen,
- Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen,
- sozialbestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen,
- familiäre, berufliche und gesellschaftliche Aufgaben auch für die eigene Lebensplanung kennenlernen,
- Medien- und Informationskompetenz durch den Umgang mit unterschiedlichen Arbeitsmitteln und durch ihnen jeweils angepasste Arbeitstechniken erwerben und zielgerichtet nutzen sowie ihre eigene Medienanwendung kritisch reflektieren.

Diesen Zielen dienen zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht. Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zur außerschulischen Umwelt hin auch die Teilnahme am kulturellen, politischen und sportlichen Leben gefördert werden.

2.8 Die Aufgaben und Zielsetzungen der Oberschule können nur verwirklicht werden, wenn die Schule die Erziehungsberechtigten über die schulischen Belange informiert und an Entscheidungsprozessen beteiligt.

3. Stundentafeln

3.1 Der Unterricht an der Oberschule besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht. Er wird nach der Stundentafel I (**Anlage 1**), sofern ein gymnasiales Angebot eingerichtet ist, in diesem nach der Stundentafel II (**Anlage 2**) erteilt.

3.2 Anmerkungen zu den Stundentafeln

3.2.1 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von den Stundentafeln nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach gemäß der Stundentafel in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten. Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

3.2.2 Die als Ganztagschule geführte Oberschule macht ihren Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges Unterrichts- und Förderangebot sowie ein außerunterrichtliches Angebot. Auf den Bezugsverlass zu q wird hingewiesen.

3.2.3 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollten mindestens sechs Stunden Unterricht in ihrer Klasse erteilen; in Schuljahrgängen mit fachleistungsdifferenziertem Unterricht kann hiervon abgewichen werden. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen ihre Klassen oder Lerngruppen mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein.

3.2.4 Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs können freie Arbeits- und Unterrichtsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist hierbei nachrangig. Damit sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler in die Oberschule und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler erfolgen.

3.2.5 Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtkurse eingerichtet werden, wird von der Schule getroffen. Das Angebot soll sich auch an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientieren.

Die zweite Fremdsprache ist als Wahlpflichtfremdsprache bzw. als Pflichtfremdsprache im gymnasialen Angebot ab dem 6. Schuljahrgang durchgängig an jeder Oberschule anzubieten. Wahlpflichtkurse können jahrgangs- und schulzweigbezogen sowie jahrgangs-, schulzweig- und schulübergreifend durchgeführt werden. Sie können auch in flexiblen Zeiteinheiten (z. B. durch Blockung von Stunden) angeboten werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.

3.2.6 Arbeitsgemeinschaften werden nach den Möglichkeiten der Schule unter Berücksichtigung der Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler angeboten.

Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und schulzweig- oder schulübergreifend gebildet werden. Sie werden in der Regel für den Zeitraum eines Schulhalbjahres eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaften können auch in Form von Blockunterricht durchgeführt werden.

3.2.7 In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Der Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anteile jedes einzelnen Faches gewahrt bleiben.

3.2.8 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

3.2.9 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugsverlass zu f.

3.2.10 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.

3.2.11 Themenbereiche der „Mobilität“ sind Bestandteil des Pflichtunterrichts.

3.2.12 Bei der Durchführung berufsbildender Maßnahmen nach Nr. 5 kann im erforderlichen Umfang Unterricht in einzelnen Fächern und Fachbereichen in Anspruch genommen

werden. In den Schuljahrgängen 9 und 10 können die Fächer Deutsch und Mathematik nur dann um jeweils eine Stunde für berufsbildende Maßnahmen gekürzt werden, wenn Fachinhalte dieser beiden Fächer in den jeweiligen Maßnahmen angemessen abgebildet sind. Die Vorgaben zum Erwerb der Schulabschlüsse sind zu beachten.

In den Schuljahrgängen 8 bis 9/10 kann die Bildung von klassenübergreifenden Lerngruppen zur Durchführung von berufs- und studienorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen vorgenommen werden.

Davon ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler, die in der Oberschule das gymnasiale Angebot besuchen.

Die Erteilung des Religionsunterrichts ist bei der Durchführung von wöchentlichen Praxistagen sicherzustellen.

3.2.13 Schülerinnen und Schüler, die den fremdsprachlichen Schwerpunkt im 9. und 10. Schuljahrgang wählen wollen, nehmen ab dem 6. Schuljahrgang am Unterricht in der zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache teil. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Oberschule das gymnasiale Angebot besuchen oder in dieses wechseln wollen, ist die Teilnahme am Unterricht der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang verpflichtend. Im Regelfall ist die zweite Fremdsprache Französisch. Über die Genehmigung einer anderen Sprache als zweite Fremdsprache entscheidet die oberste Schulbehörde. Auf § 12 Absatz 1 der Bezugsverordnung zu j wird hingewiesen.

3.2.14 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Unterricht in der zweiten Fremdsprache als Wahlpflicht- oder Pflichtfremdsprache teilnehmen, wählen in den Schuljahrgängen 6 bis 8 zwei jeweils zweistündige Wahlpflichtkurse verschiedener Fächer.

Schülerinnen und Schüler, die im kursdifferenzierten Unterricht auf der grundlegenden Anspruchsebene in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichtet werden, sowie Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs in der nach Schulzweigen gegliederten Oberschule wählen einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in beiden Fächern teil. Dies gilt nach Entscheidung der Klassenkonferenz auch für Schülerinnen und Schüler, die im jahrgangsbezogenen Unterricht in diesen Fächern über binnendifferenzierende Maßnahmen hinaus zusätzlich gefördert werden müssen, um die Regelanforderungen der Kerncurricula zu erreichen.

3.2.15 Im 9. und 10. Schuljahrgang nehmen die Schülerinnen und Schüler in der jahrgangsbezogen geführten Oberschule nach Beratung durch die Lehrkräfte eine Schwerpunktbildung vor. Die Schülerinnen und Schüler wählen entweder ein von der Schule nach Nr. 2.4 Satz 3 angebotenes vierstündiges Profil oder zwei von der Schule angebotene zweistündige Wahlpflichtkurse sowie einen berufspraktischen Schwerpunkt nach Nr. 2.4 Satz 2. Schülerinnen und Schüler, die Unterricht nach Nr. 3.2.14 Abs. 2 erhalten, wählen nur einen Wahlpflichtkurs; für diese Schülerinnen und Schüler ist die Wahl eines zweiten Wahlpflichtkurses möglich, wenn die zusätzlich zu vertiefenden Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik in den jeweiligen Wahlpflichtangeboten der Schule angemessen abgebildet werden.

Im 9. Schuljahrgang können nach Entscheidung der Schule Schülerinnen und Schüler des berufspraktischen Schwerpunkts im Rahmen der Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung an praxisorientierten Unterrichtsangeboten in den Profilen Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales teilnehmen. Für diese Schülerinnen und Schüler ist

der Unterricht im Zeugnis als Wahlpflichtunterricht auszuweisen. Er wird zweistündig erteilt.

In der nach Schulzweigen gegliederten Oberschule wählen die Schülerinnen und Schüler des Realschulzweigs eines der nach Nr. 2.4 Satz 3 angebotenen vierstündigen Profile. Die Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs nehmen an der zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik teil, wählen einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen am berufspraktischen Schwerpunkt nach Nr. 2.4 Satz 2 teil.

Die Schule kann die Profile mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache auch zweistündig anbieten. Die Schülerinnen und Schüler wählen bei einem zweistündigen Profilanangebot ein weiteres zweistündiges Profil oder einen anderen zweistündigen Wahlpflichtkurs.

4. Organisation von Lernprozessen

4.1 Lernprozesse sind so zu organisieren, dass die unter Nr. 2 genannten Aufgaben zu erfüllen und die vorgegebenen Ziele zu erreichen sind. In diese Verpflichtung sind alle Fächer und Unterrichtsangebote einbezogen.

Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden. Die Lernprozesse müssen sicherstellen, dass geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen und strukturelle Benachteiligungen vermieden werden.

4.2 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Große Bedeutung kommt neben dem Klassenunterricht deshalb den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangunterricht den Unterrichtsformen Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht zu.

4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sind wichtig für die Sicherung, Vernetzung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, wie sinnvoll geübt und übertragen werden kann und wie sie selbstständig Ergebnisse sichern können.

Dazu dienen auch die den Unterricht vor- und nachbereitenden Aufgaben, z. B. Hausaufgaben. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht diese Arbeiten der Schülerinnen und Schüler und vergewissern sich damit u. a. des individuellen Lernstands und Lernfortschritts. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu g.

4.4 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Hierzu dienen Besprechungen der Halbjahrespläne mit fach- und fachbereichsbezogenen sowie fachübergreifenden und fächerverbindenden Vorhaben, die Erörterung der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.

4.5 Es ist sicherzustellen, dass die Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung auf der Grundlage der Kerncurricula sowie der Jahresplanung von Unterricht einen annähernd gleichen Leistungsstand zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs im jahrgangsbezogenen Unterricht sowie zwischen den Fachleistungskursen auf gleicher Anspruchsebene oder den Klassen eines Schuljahrgangs im Schulzweig gewährleisten. Entsprechend der besonderen Lernausgangslage jeder Lern-

gruppe, der Planung der einzelnen Lehrkraft und der eventuellen Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern sollen auch lerngruppenbezogene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahresplanung möglich sein.

Zum Erreichen dieser Ziele ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte erforderlich. Dieses geschieht auf der Grundlage von Klassen-, Jahrgangs-, Fach- und Fachbereichskonferenzen.

Die Arbeit in Konferenzen dient u. a. der

- Planung von Unterricht,
- Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze,
- Abstimmung von Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur inneren und äußeren Differenzierung,
- Absprache zur Leistungsmessung und Leistungsbewertung,
- Koordinierung der Hausaufgaben,
- Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht.

Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Arbeitspläne; hierbei sind fachübergreifende und fächerverbindende Fragen und Inhalte angemessen zu berücksichtigen.

4.6 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll sich auf Fragen des Unterrichts und auch auf die individuelle Lernentwicklung sowie auf die Persönlichkeitsentwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler beziehen. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte sind in besonderer Weise geeignet, die Abstimmung und Konsensbildung zu fördern.

Außerdem ist die Gestaltung des Schullebens gemeinsam abzusprechen.

4.7 In Sachfächern kann der Unterricht nach Entscheidung der Schule fremdsprachig erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Schülerin und jeder Schüler auch eine Klasse besuchen kann, in der der Unterricht ausschließlich deutschsprachig erteilt wird.

4.8 In jedem Schuljahr soll Projektunterricht durchgeführt werden. Der projektbezogene Unterricht kann dabei klassen-, jahrgangs- und schulzweigbezogen sowie jahrgangsübergreifend und schulzweigübergreifend organisiert werden.

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sollen über die mit den Projekten verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig informiert werden; bei der Planung, Vorbereitung sowie Durchführung sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte nach Möglichkeit zu beteiligen.

4.9 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 ermöglicht die Oberschule den Schülerinnen und Schülern den Erwerb fachübergreifender methodischer Kompetenzen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit unterschiedlichen Medien.

Sie trifft Absprachen über den Schuljahrgang und das Fach oder die Fächer, in denen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden im Schuljahr die entsprechenden Methoden vermittelt werden.

5. Berufs- und Studienorientierung / Berufsbildung

5.1 Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung an Praxistagen, zu denen u. a. Schülerbetriebspraktika, Zukunftstage, Erkundungen, Unterricht in Kooperation mit berufsbildenden Schulen, berufspraktische Projekte, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts und andere Lernangebote gehören, dienen der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlkompetenz in einem umfassenden Sinne.

In der Oberschule sind Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit, berufsbildenden Schulen, den Kammern, Innungen, Betrieben und anderen Einrichtungen Teil des fächerübergreifenden schulischen Konzepts zur Berufs- und Studienorientierung sowie zur Berufsbildung.

5.2 Die Zusammenarbeit der allgemein bildenden Schulen mit Betrieben schließt alle Einrichtungen ein, die geeignet sind, Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen in einem Ausbildungsberuf oder eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

Alle mit Betrieben durchzuführenden Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung müssen inhaltlich und organisatorisch mit diesen abgestimmt werden. Dazu informiert die Schule die kooperierenden Betriebe über die Ziele, Inhalte und die Organisation einschließlich der Vor- und Nachbereitung ihrer berufs- und studienorientierenden Maßnahmen und stimmt bei Schülerbetriebspraktika und anderen Praxistagen den Einsatz der Schülerinnen und Schüler sowie deren Betreuung durch Lehrkräfte der Schule mit ihnen ab.

5.3 Insbesondere im Ganztagsunterricht können Oberschulen vielfältige Angebote zur Durchführung berufs- und studienorientierender Maßnahmen unterbreiten.

Eine Grundlage dieser Maßnahmen können die Ergebnisse eines Kompetenzfeststellungsverfahrens sein, die Hinweise für die individuelle Förderung und die Berufswegeplanung der Schülerinnen und Schüler geben.

5.4 Vorrangig ab dem 7. Schuljahrgang werden berufsorientierende, ab dem 9. Schuljahrgang entsprechend der Schwerpunktbildung gem. Nr. 2.4 Satz 2 berufs- und studienorientierende sowie berufsbildende Maßnahmen durchgeführt. Die Schule erarbeitet dazu ein fächerübergreifendes Konzept. In dieses Konzept ist die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf eine ihren Kompetenzen, Leistungen und Neigungen entsprechende individuelle Schwerpunktbildung einbezogen. Einzelheiten hierzu regelt der Bezugserrlass zu u.

5.5 Berufs- und studienorientierende sowie berufsbildende Maßnahmen werden je nach Schwerpunktbildung für Schülerinnen und Schüler, die ein Profilangebot wählen, an mindestens insgesamt 30 Tagen, für Schülerinnen und Schüler, die den berufspraktischen Schwerpunkt wählen, an mindestens insgesamt 60 Tagen durchgeführt. Jede Schülerin und jeder Schüler führt einen Nachweis, in dem die Teilnahme an berufs- und studienorientierenden sowie berufsbildenden Maßnahmen dokumentiert wird.

5.6 Abweichend von den Nummern 5.1 bis 5.5 wird im Gymnasialzweig der Oberschule neben anderen berufs- und studienorientierenden Maßnahmen ein mindestens zehntägiges Betriebspraktikum im 9. oder 10. Schuljahrgang durchgeführt. Einzelheiten regelt der Erlass zur Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen in der jeweils geltenden Fassung.

5.7 Nach Genehmigung durch die Schulbehörde kann ab dem 9. Schuljahrgang für Schülerinnen und Schüler mit dem berufspraktischen Schwerpunkt in Zusammenarbeit mit der berufsbildenden Schule insbesondere die inhaltliche Verzahnung der Fächer Deutsch, Mathematik und des Fachbereichs Naturwissenschaften mit den berufsbezogenen Rahmenlehrplänen der berufsbildenden Schulen umgesetzt werden. Dabei müssen die Anforderungen sowohl des jeweiligen Curriculums der Oberschule als auch die Vorgaben des ersten Ausbildungsjahrs einer Berufsausbildung erfüllt werden.

Nach Genehmigung durch die Schulbehörde kann diese Zusammenarbeit auch für Schülerinnen und Schüler des profilbezogenen Unterrichts durchgeführt werden.

Die berufliche Qualifizierung in Kooperation mit der berufsbildenden Schule umfasst 14 Wochenstunden an zwei Schultagen in den Schuljahrgängen 9 und 10. Damit können die Schülerinnen und Schüler eine berufliche Bildung erwerben, die den Inhalten des ersten Ausbildungsjahrs eines Ausbildungsberufs entspricht.

Unterricht in Kooperation mit der berufsbildenden Schule findet als Fachpraxisunterricht in der Regel in einer Gruppenstärke bis zur Hälfte der Schülerhöchstzahl, im Fachtheorieunterricht grundsätzlich in Klassenstärke statt. Die Wahl der Fachrichtung wird vorrangig ab dem 8. Schuljahrgang vorbereitet und berücksichtigt die Kompetenzen, Neigungen und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie die in der kooperierenden berufsbildenden Schule angebotenen Fachrichtungen. In begründeten Einzelfällen ist der Wechsel in eine andere Fachrichtung im Verlauf des ersten Schulhalbjahrs des 9. Schuljahrgangs möglich.

Die Vorgaben für die Vergabe von Abschlüssen im Sekundarbereich I sind einzuhalten. Einzelheiten regelt die Bezugsverordnung zu I. In einem Zertifikat ist der Ausbildungsberuf zu benennen, für den berufsbezogene Kompetenzen erworben wurden.

5.8 Die Zusammenarbeit zwischen Oberschule und berufsbildender Schule erfolgt auf der Grundlage des § 25 NSchG. Entstehen durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger sowie der Träger der Schülerbeförderung der beteiligten Schulen.

5.9 Die Unterstützung bei der Ausbildungs- und Berufswahl durch Jugendberufsagenturen, durch die Bundesagentur für Arbeit und durch Jobcenter hat einen besonderen Stellenwert im Prozess der erfolgreichen Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf. Beratungsgespräche durch außerschulische öffentlich-rechtliche Einrichtungen über Möglichkeiten und Perspektiven einer beruflichen Ausbildung tragen zu dessen Gestaltung bei.

Einzelheiten zur Berufs- und Studienorientierung regelt der Bezugserrlass zu u.

6. Differenzierung und Förderung

6.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen sowie eine individuelle Förderplanung auf der Grundlage eines Förderplans erforderlich.

Förder- und Differenzierungsmaßnahmen haben das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die in den Kerncurricula verbindlich vorgeschriebenen Anforderungen und Kompetenzen unter Berücksichtigung ihres individuellen Lernverhaltens und Lernstands erreichen. Darüber hinaus sollen durch Förderung Lernrückstände ausgeglichen sowie Schülerinnen und Schüler in ihren Lernstärken besonders gefördert werden, auch um bei entsprechenden Leistungen einen Kurs- oder Schulzweigwechsel zu ermöglichen.

6.2 Im Rahmen der Förderplanung entwickelt die Schule Grundsätze ihres Förderkonzepts, das u. a. individuelle Schwerpunktsetzungen ermöglicht.

6.3 Innere Differenzierung ist wegen der Vielfalt der Lernvoraussetzungen und Lernziele notwendig und daher Unterrichtsprinzip bei allen schulischen Angeboten. Sie erfordert

einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und -methoden, die sich aus den didaktischen Anforderungen der einzelnen Fächer ableiten.

6.3.1 Die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung wird in der Oberschule für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll,
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte.

Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist eine Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

6.3.2 Förderunterricht ist vorwiegend für die Schülerinnen und Schüler einzurichten, die in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch Lernrückstände haben und ihre Leistungen verbessern wollen.

Die Teilnahme am Förderunterricht ist freiwillig und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Erziehungsberechtigten.

Der Förderunterricht soll von der jeweiligen Fachlehrkraft erteilt werden; anderenfalls ist eine enge Zusammenarbeit der Fachlehrkräfte erforderlich. Maßnahmen zur Sprachförderung bleiben hiervon unberührt.

6.3.3 In begründeten Einzelfällen kann eine zweite Fachlehrkraft zeitlich befristet im Pflichtunterricht zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern oder zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren eingesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Lehrerstunden dürfen nicht zur Kürzung im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht führen.

6.4 Formen der äußeren Differenzierung in der Oberschule sind

- fachleistungsdifferenzierter Unterricht,
- schulzweigbezogener Unterricht,
- Wahlpflichtkurse,
- Schwerpunktbildungen,
- Förderunterricht,
- Arbeitsgemeinschaften.

6.4.1 In Fachleistungskursen werden die Schülerinnen und Schüler nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und Arbeitsweise gefördert. Auch in Fachleistungskursen sind binnendifferenzierende Maßnahmen notwendig.

Kurszuweisungen und -umstufungen sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidungen trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers; die Erziehungsberechtigten sind vor den entsprechenden Klassenkonferenzen zu informieren. Bei Kurszuweisungen und -umstufungen ist über die Noten der schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

Sofern die Schule mit Beginn des 5. Schuljahrgangs Fachleistungskurse in den Fächern Englisch und Mathematik einrichtet, erfolgt abweichend von dieser Regelung die Kurszuweisung nach Elternentscheidung in die Fachleistungskurse, deren Anspruchsniveau der von den Eltern gewünschten Schulform entspricht.

In den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung wird der Unterricht auf zwei oder drei Anspruchsebenen erteilt, denen folgende Kerncurricula zugrunde liegen:

- grundlegende Anspruchsebene (G-Kurs), Kerncurricula der Hauptschule,
- erhöhte Anspruchsebene (E-Kurs), Kerncurricula der Realschule,
- zusätzliche Anspruchsebene (Z-Kurs), Kerncurricula des Gymnasiums.

Für die äußere Fachleistungsdifferenzierung gelten entsprechend der Organisationsform der Oberschule die nachfolgenden Vorgaben:

6.4.1.1 In der Oberschule ohne gymnasiales Angebot kann bei jahrgangsbezogenem Unterricht in den Schuljahrgängen 5 und 6 oder ab Schuljahrgang 6 der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik auf Antrag der Schule in einem Fach oder beiden Fächern auf zwei Anspruchsebenen (G- und E-Kurs) erteilt werden.

In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch wird in den Schuljahrgängen 7 und 8 Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (G- und E-Kurs) erteilt, wobei der Schulvorstand beschließen kann, dass das Fach Deutsch im 7. Schuljahrgang noch jahrgangsbezogen unterrichtet wird. Bis einschließlich Schuljahrgang 8 kann nach Beschluss des Schulvorstands die Kurszuweisung in den drei Fächern auch klassenintern erfolgen.

In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie in einem der Fächer Physik oder Chemie wird in den Schuljahrgängen 9 und 10 der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (G- und E-Kurs) erteilt. Das einmal gewählte naturwissenschaftliche Fach ist dabei im 9. und 10. Schuljahrgang durchgängig differenziert zu unterrichten.

Der Unterricht sowohl im Fach Physik als auch im Fach Chemie kann auf Vorschlag des Schulvorstands und nach Beschluss der Gesamtkonferenz durchgängig auf zwei Anspruchsebenen erteilt werden. Dabei wird bei der Vergabe von Abschlüssen nach § 14 und § 15 der Bezugsverordnung zu I nur eines der beiden Fächer bei den besonderen Anforderungen hinsichtlich der Fächer mit Fachleistungsdifferenzierung berücksichtigt.

Nach Beschluss des Schulvorstands kann die Kurszuweisung für die Fächer Physik oder Chemie auch klassenintern erfolgen.

6.4.1.2 In der Oberschule mit gymnasialem Angebot kann der Unterricht im 5. Schuljahrgang jahrgangsbezogen und nach Genehmigung durch die Schulbehörde in einem oder beiden der Fächer Englisch und Mathematik auf zwei oder drei Anspruchsebenen erteilt werden. Im Unterricht auf zwei Anspruchsebenen liegen einem Kurs die Kerncurricula des Gymnasiums und dem weiteren Kurs die Kerncurricula der Oberschule zugrunde. Im 6. Schuljahrgang wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik auf zwei oder drei Anspruchsebenen erteilt, beim Unterricht auf zwei Anspruchsebenen gelten die genannten Bestimmungen.

Ab dem 7. Schuljahrgang soll der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler, die das gymnasiale Angebot besuchen, in der Regel überwiegend schulzweigbezogen und auf der Grundlage der Stundentafel II (**Anlage 2**) erteilt werden. Hierzu sind die

Schülerinnen und Schüler, die das gymnasiale Angebot besuchen, auszuweisen. Für sie gelten die Versetzungsregelungen der Verordnung unter j für das Gymnasium. Dies gilt auch, wenn nach Entscheidung der Schule bei Vorlage eines besonderen pädagogischen Konzepts in den Schuljahrgängen 7 und 8 weiterhin eine Fachleistungsdifferenzierung nach den Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 durchgeführt wird. Der Schulbehörde ist das Konzept zur Genehmigung vorzulegen.

Im Übrigen gelten die Vorgaben nach Nr. 6.4.1.1 mit der Ausnahme, dass für Schülerinnen und Schüler, die nach den Kerncurricula des Gymnasiums unterrichtet werden, eine klasseninterne Kurszuweisung nicht möglich ist.

6.4.2 Abweichend von den Regelungen nach Nr. 6.4.1.1 kann nach Entscheidung des Schulvorstands der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 überwiegend schulzweigbezogen erteilt werden. In den Schuljahrgängen 5 und 6 gilt dies nach Nr. 6.4.1.2 Abs. 1 auch für die Oberschule mit gymnasialem Angebot.

Dem schulzweigbezogenen Unterricht liegen die Kerncurricula der jeweiligen Schulform zugrunde.

Im Hauptschulzweig sind in den Schuljahrgängen 9 und 10 im Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik die Anspruchsebenen G (Grundanforderungen) und E (über die Grundanforderungen hinausgehende Anforderungen) auszuweisen.

Bei entsprechenden Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers des Hauptschul- oder des Realschulzweigs in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik oder in den Naturwissenschaften kann die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nach vorangegangener Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie oder er in dem jeweiligen Fach am Unterricht des Realschul- oder des Gymnasialzweigs teilnimmt. Diese Regelung gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler des jahrgangsbezogenen und fachleistungsdifferenzierten Unterrichts bezüglich der Teilnahme am Fachunterricht des Gymnasialzweigs.

6.4.3 In den Schuljahrgängen 9 und 10 erfolgt je nach Organisationsform der Oberschule eine Schwerpunktbildung nach Nr. 2.4

- mit eher berufspraktischem Unterricht auch in Kooperation mit berufsbildenden Schulen, Kammern, Betrieben, Innungen und anderen Einrichtungen zur Vorbereitung auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung sowie den Übergang in das berufsbildende Schulwesen,
- mit der Einrichtung der Profile Technik, Wirtschaft, Gesundheit und Soziales zur Vorbereitung auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder den Übergang in das berufsbildende Schulwesen, aber auch in das allgemein bildende Gymnasium und
- mit der Einrichtung des Profils Zweite Fremdsprache z. B. zur Vorbereitung auf den Besuch einer allgemein bildenden Schule mit gymnasialer Oberstufe.

6.4.4 Die Wahl des Schwerpunkts in den Schuljahrgängen 9 und 10 erfolgt für zwei Schuljahrgänge. In begründeten Einzelfällen ist zum Ende des 1. Halbjahrs des 9. Schuljahrgangs ein Wechsel innerhalb der Schwerpunkte möglich.

6.4.5 Neben dem Pflichtunterricht wird ab dem 6. Schuljahrgang Wahlpflichtunterricht angeboten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung in der Regel zunächst für ein Schuljahr, auf die Nrn. 3.2.13 bis 3.2.15 wird hingewiesen.

Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.

6.5 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Freizeitgestaltung. Unterrichtsangebote für Sport, zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens, Chor, Orchester, Musikprojekte, Darstellendes Spiel, Kunst und Gestaltung, Ethik und Religion, Umweltprojekte, Umgang mit digitalen Medien, Berufs- und Studienorientierung, Verbraucherbildung und Sprachen sind bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften besonders zu berücksichtigen.

Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, Benachteiligungen von Mädchen oder Jungen im Unterricht zu verringern, können für einen begrenzten Zeitraum für Mädchen und Jungen getrennt angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt.

7. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse

7.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und schließlich die Leistungsbewertung haben für sie oder ihn die pädagogische Funktion der Bestätigung und Lernkorrektur, der Hilfe zur Selbsteinschätzung, der Lernhilfe und Ermutigung. Den Erziehungsberechtigten dient die Leistungsbewertung zur Information über die Lernentwicklung und ggf. über besondere Lernschwierigkeiten.

Davon unberührt sind bei einer Gefährdung der Versetzung die Terminregelungen gemäß Bezugserrlass zu k.

7.2 Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des 5. Schuljahrgangs die in der Grundschule über die Schülerin oder den Schüler gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugserrlasses zu i über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in die Oberschule.

7.3 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen neben den Ergebnissen der Lernkontrollen auch die verschiedenen Bedingungen beachtet werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.

7.4 Grundlage für die Leistungsbewertung sind schriftliche, mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen.

In allen Fächern haben mündliche und andere fachspezifische Leistungen eine große Bedeutung.

Lernkontrollen informieren über den Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet in Verbindung mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung eine Grundlage für Maßnahmen der individuellen Förderung, für Differenzierungsmaßnahmen und für Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und damit zugleich Hinweise für weitere unterrichtliche Maßnahmen.

7.5 Für die Anzahl der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen gilt in den Schuljahrgängen 5 bis 10: In einem fünfständigen Fach sind 5 bis 7, in einem vierständigen Fach 4 bis 6 und in einem dreistündigen Fach 3 bis 5 schriftliche Lernkontrollen je Schuljahr zu schreiben; die mittlere Zahl gibt den Regelfall an.

In einem vierstündig erteilten Schwerpunktfach (Profil) sind vier schriftliche Lernkontrollen pro Schuljahr verpflichtend.

Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden und im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 9 und 10 sowie im gymnasialen Angebot bzw. im gymnasialen Zweig in den Schuljahrgängen 8 bis 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.

In den Schuljahrgängen 6 bis 9 kann im Fach Englisch die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ eine schriftliche Lernkontrolle ersetzen. Dabei ist die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen den Regelfall betreffend nur um höchstens eine zu unterschreiten.

Im Schuljahrgang 6 und in den Schuljahrgängen 7/8 und 9/10 kann in der Wahlpflichtfremdsprache sowie in der zweiten Fremdsprache im gymnasialen Angebot der Oberschule eine Sprechprüfung jeweils eine schriftliche Lernkontrolle ersetzen.

In den übrigen Fächern sowie im zweistündig erteilten Schwerpunktfach (Profil) sind mit Ausnahme der Fächer Sport, Textiles Gestalten und Gestaltendes Werken zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich. Die schriftlichen Lernkontrollen dauern in der Regel nicht länger als 45 Minuten und beziehen sich auf eine oder mehrere für die Schülerinnen und Schüler überschaubare Unterrichtseinheiten.

Wird der Unterricht nur in einem Schulhalbjahr erteilt, entscheidet die Fachkonferenz, ob eine oder zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind; sofern eine verbindlich ist, kann diese nicht durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 7.6 ersetzt werden.

7.6 An die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen kann pro Schuljahr nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen.

Andere fachspezifische Leistungen sind solche, die nicht oder nicht vorrangig mündlich oder schriftlich erbracht werden. Dazu zählen u. a. der Praktikumsbericht, die Erstellung eines Produkts oder Planung, Aufbau und Durchführung von Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern.

7.7 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.

7.8 Ergänzend zum Zeugnis oder Abschlusszeugnis können die Schülerinnen und Schüler Zertifikate erhalten, die die im Unterricht erworbenen berufsbezogenen Kompetenzen hervorheben. Sofern an mindestens 40 Tagen in den Schuljahrgängen 9 und 10 berufsbezogene Kompetenzen erworben werden, sind diese zu zertifizieren.

7.9 Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sowie zu den Zeugnissen sind durch die Bezugserslasse zu h und i geregelt.

7.10 Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen, Zeugnisse und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu j und l sowie die Bezugserslasse zu k und m.

7.11 In der nach Schulzweigen gegliederten Oberschule ist im Zeugniskopf außer der Schule und der Schulform der besuchte Schulzweig anzugeben.

8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Eine enge Zusammenarbeit der Oberschule mit den Grundschulen und weiterführenden Schulen in ihrem Einzugsgebiet

ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler.

8.1 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Oberschule findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und der Oberschule statt.

Zur Gestaltung der Zusammenarbeit finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik statt.

Die Oberschulen werden von den Grundschulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände unterrichtet. Um für alle Schülerinnen und Schüler pädagogisch und didaktisch-methodisch gesicherte Übergänge zu ermöglichen, eine Abstimmung zwischen den Schulen in Bezug auf die Leistungsanforderungen vorzunehmen sowie einen kontinuierlichen Bildungsweg zu gewährleisten, erfolgt von den Oberschulen im 6. Schuljahrgang im Rahmen gemeinsamer Dienstbesprechungen eine Rückmeldung an die Grundschule über den Schulerfolg ehemaliger Grundschülerinnen und -schüler.

Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen sowie gemeinsame Schulveranstaltungen zusätzlich zu fördern. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.

8.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen einzelnen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben.

8.3 Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Oberschule zielgleich oder zielfähig unterrichtet werden, arbeitet die Oberschule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts, dem zuständigen Förderzentrum und dem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI) zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.

8.4 Vorrangig für Fragen der Übergänge in Schulen des Sekundarbereichs II ist die Zusammenarbeit der Oberschule insbesondere mit berufsbildenden Schulen und mit allgemein bildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe notwendig.

Hierzu findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen der Oberschule und diesen Schulen statt. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.

9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

9.1 Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 88 bis 100 NSchG.

9.2 Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über Ziele, Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrerinnen und Lehrer benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind. Diese gegenseitigen Informationen sind hilfreich für die Förderung der Kinder; sie können dazu beitragen, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden.

Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.

9.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen; letztere können auch in Form von Hausbesuchen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

9.4 Für die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern einzelner Schuljahrgänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:

Im 5. Schuljahrgang dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der Oberschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie über das Schulleben. Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Fremdsprachenangebote und Schwerpunktbildung im Wahlpflichtunterricht sowie über die möglichen weiteren schulischen Bildungswege und den Übergang in eine betriebliche Ausbildung zu informieren.

Im 8. Schuljahrgang werden die Organisation der Schwerpunkte (Profile), der Übergang in eine berufliche Ausbildung und die damit zu erwerbenden Berechtigungen, mögliche Schullaufbahnen im berufsbildenden und allgemein bildenden Schulwesen mit den jeweils zu erreichenden Abschlüssen sowie Informationen über die Durchlässigkeit des Bildungswesens thematisiert.

Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreterinnen und Vertreter von berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen. An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

9.5 Einzelberatungen erstrecken sich u. a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die dazu zu erwägenden Maßnahmen. Für die Einzelberatung ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.

9.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

10. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

10.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Oberschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 87 NSchG.

10.2 Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u. a.

- die Sicherstellung der Wahl der Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern,
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählten Schülervertretungen,

- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit,
- die Ermöglichung von bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schülerratsitzungen im Schuljahr,
- die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft.

10.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.

10.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülervertretung sollen nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

10.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung, die von der Schülervertretung gestaltete Homepage sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen.

Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presse-recht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

11. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:

- Nummer 1.6 (Organisations- und Unterrichtsform)
- Nummer 1.6 (Aufrücken am Ende des Schuljahrgangs 6)
- Anlage zu Nummer 3 (Ausgestaltung Studententafel)
- Nummer 3.2.8 (Verfügungsstunden)
- Nummer 3.2.12 (Organisation der berufsbildenden Maßnahmen im nichtgymnasialen Angebot)
- Nummer 3.2.13 (Angebot einer weiteren zweiten Fremdsprache)
- Nummer 4.7 (bilingualer Unterricht in Sachfächern)
- Nummer 5.8 (Zusammenarbeit der ObS mit berufsbildenden Schulen)
- Nummer 6.4.1.1 (Unterrichtsorganisation Deutsch Schuljahrgang 7)
- Nummer 6.4.1.1 (klasseninterne Kurszuweisung im fachleistungsdifferenzierten Unterricht in den angegebenen Fächern und Schuljahrgängen)
- Nummer 6.4.1.1 (Fachleistungsdifferenzierung sowohl im Fach Physik als auch im Fach Chemie)
- Nummer 6.4.2 (Schulzweig- oder Jahrgangsbezug des Unterrichts)
- Nummer 8 (Zusammenarbeit mit anderen Schulen)

12. Schlussbestimmungen

12.1 Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.

12.2 Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31.7.2017 außer Kraft.

Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Stundentafel I)

Fachbereich Fach	Schuljahrgänge						Gesamtstunden 5-10
	5	6	7	8	9	10	
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	25 (30) ²
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	4	24
2. Fremdsprache	-	+	+	+	+	+	
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften							
Mathematik	5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	25 (30) ²
Physik	4	4	3	3	4	4	22
Chemie							
Biologie							
Informatik	-	+	+	+	+	+	
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde							
Geschichte	2	1	3	3	3	3	18
Politik	-	-					
Erdkunde	1	2					
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik							
Wirtschaft	-	-	2	3	1	2	8
Technik		+			+	+	
Hauswirtschaft							
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung							
Musik	2	1	2	1	2	1	12
Kunst							
Gestaltendes Werken	1	2	+	+	+	+	
Textiles Gestalten							
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden	1	-	-	-	-	-	1
Pflichtunterricht	29	26	26	26	26	26	159
Wahlpflichtunterricht / Profile	-	4 (2)	20 (10)²				
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler	29	30	30	30	30	30	179
wahlfreier Unterricht¹ Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften	X	X	X	X	X	X	X
Höchststunden pro Schülerin und Schüler	X	X	X	X	X	X	X
+ = Wahlpflichtunterricht							
¹ Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.							
² Nach Nr. 3.2.15 wählen Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs nur einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik teil. Entsprechend wählen nach Nr. 3.2.14 Absatz 2 Schülerinnen und Schüler der jahrgangsbezogen geführten Oberschule, die auf der grundlegenden Anspruchsebene in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichtet werden, einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik teil.							

Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Stundentafel II)

Fachbereich	Schuljahrgänge						Gesamtstunden
	5	6	7	8	9	10	
Fach							5-10
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	5	4	4	4	4	3	24
1. Fremdsprache	4	4	4	4	3	3	22
2. Fremdsprache	-	4	4	4	4	3	19
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften							
Mathematik	5	4	4	4	3	4	24
Physik	4	4	1	2	1	2	24
Chemie			1	1	1	2	
Biologie			1	1	2	1	
Informatik	-	-	-	-	-	-	
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde							
Geschichte	2	1	1	1	1	2	23
Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2	
Erdkunde	1	2	2	1	2	1	
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik							
Wirtschaft	-	-	-	-	-	-	-
Technik		-			-	-	
Hauswirtschaft		-			-	-	
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung							
Musik	2 ²	2 ²	2	1	1	1	18
Kunst	1 ²	1 ²	2	1	2	2	
Gestaltendes Werken	-	-	-	-	-	-	
Textiles Gestalten	-	-	-	-	-	-	
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden	1	-	-	-	-	-	1
Wahlunterricht¹	X	X	X	X	X	X	X
Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften	X	X	X	X	X	X	X
Schülerpflichtstundenzahl	29	30	30	30	30	30	179
Schülerhöchststundenzahl	X	X	X	X	X	X	X
¹ Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.							
² In den Schuljahrgängen 5 und 6 können Teile der Fachstunden nach Entscheidung der Schule auch für die Fächer Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten verwendet werden.							

Durchführung der APVO-Lehr

RdErl. d. MK v. 26.4.2017 – 35-84110/413 – VORIS 20411 –

Bezug: RdErl. v. 29.9.2010 (Nds. MBl. S. 946, SVBl. S. 431), zuletzt geändert durch RdErl. v. 13.10.2014 (Nds. MBl. S. 714, SVBl. 2015 S. 97) – VORIS 20411 –

1. Bei der Durchführung der APVO-Lehr vom 13.7.2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2.3.2017 (Nds. GVBl. S. 57), sind die in der Anlage abgedruckten Durchführungsbestimmungen anzuwenden.
2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.7.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30.6.2016 außer Kraft.

Anlage

Durchführungsbestimmungen zur APVO-Lehr

Zu § 2 (Ziel des Vorbereitungsdienstes, Fächer):

Am Ende der Ausbildung sollen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Kompetenzen nachweisen, die professionelles Lehrerhandeln im Schulalltag ermöglichen. Durch die Aufnahme der Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Beraten und Fördern sowie Weiterentwicklung von Schule und Berufskompetenz aus der Nds. MasterVO-Lehr i. d. F. vom 2.12.2015 (Nds. GVBl. S. 350) wird die kompetenzorientierte Lehramtsausbildung in der APVO-Lehr konsequent weitergeführt.

Mit der Aufnahme der Kompetenzbereiche „Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern“, „Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz“ sowie „Personale Kompetenzen“ in die Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 wird ein innovativer Ansatz rechtlich verankert. Dazu gehören auch Kompetenzen zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationsgeschichte, hier kommt insbesondere die Basisqualifikation Deutsch als Zweit- und Bildungssprache zum Tragen. Die Ausbildung ist ferner auf ein Lehrerhandeln ausgerichtet, das sich an den Erfordernissen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung orientiert sowie auf Kompetenzen im Bereich der Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler abzielt.

Darüber hinaus werden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf die Erteilung von gemeinsamem Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowie mit und ohne Behinderung vorbereitet (Inklusion).

Basis für professionelles Lehrerhandeln ist eine wertschätzende Grundhaltung und das Verständnis für die eigene Vorbildfunktion. Reflexionsvermögen, Urteilsfähigkeit und die Bereitschaft zum berufslangen Lernen sind Voraussetzungen, Berufsethos zu entwickeln.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind Grundlage der Ausbildung und formulieren vergleichbare Standards für einen Handlungsrahmen, der für die Auszubildenden wie für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in den Studienseminaren gilt.

Zu § 3 (Zulassung zum Vorbereitungsdienst):

1. Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zustän-

dige Behörde zu richten; diese führt das Auswahlverfahren durch und weist die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber einem Studienseminar zu.

2. Vorliegen eines dem Abschluss für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gleichwertigen Abschlusses

Ein für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gleichwertiger Abschluss in Niedersachsen liegt vor, wenn

- a) der Abschluss als Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer in Niedersachsen oder
- b) der Abschluss als Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer der Studienrichtung II, die der Rahmenordnung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (im Folgenden: KMK) in der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht, und der NLSchB gegenüber nachgewiesen wird.

3. Zugang zum Vorbereitungsdienst in Niedersachsen

Der Zugang zum Vorbereitungsdienst wird gewährleistet, soweit die Ausbildung in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern in Niedersachsen vorgesehen ist. Im Fall des Studiums von Unterrichtsfächern, Fachrichtungen oder Fächerkombinationen, die in den niedersächsischen Vorgaben nicht oder anders vorgesehen sind, gelten die Vereinbarungen der KMK für die Anerkennung und den Zugang als Grundlage.

4. Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

4.1 Bestehen Zweifel an den erforderlichen deutschen Sprachkenntnissen in Wort und Schrift auf dem Niveau C 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR), so sind diese in einer Überprüfung, orientiert an dem Verfahren und den Materialien des Goetheinstitutes (Materialien zur Prüfung Goethe-Zertifikat C 2), nachzuweisen. Zur Durchführung der Überprüfung bestellt die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zuständige Behörde einen Ausschuss, dem eine Leiterin oder ein Leiter eines Studienseminars oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter und eine Auszubildende oder ein Auszubildender angehören. Beide Ausschussmitglieder müssen über das Lehrbefähigungsfach Deutsch verfügen.

4.2 Einer Überprüfung der Sprachkenntnisse bedarf es nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 2 des GeR mit einem entsprechenden Zertifikat nachweisen kann.

4.3 Die Überprüfung der Sprachkenntnisse kann auch nach Einstellung in den Vorbereitungsdienst angeordnet werden, wenn Sprachdefizite sich erst nach der Einstellung herausstellen. Wird in der Überprüfung festgestellt, dass die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nicht ausreichen, ist ein Entlassungsverfahren von Amts wegen durchzuführen.

5. Ausbildung in einem weiteren Fach

5.1 Der Antrag auf Ausbildung in einem anderen Fach als den Fächern, die Bestandteil der Ersten Staatsprüfung oder des universitären Masterabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 waren, ist mit der Bewerbung einzureichen; er kann auch innerhalb eines Monats nach der Einstellung an das Studienseminar gerichtet werden. Ihm kann stattgegeben werden, wenn das andere Fach durch einen Abschluss auf Niveau des Mastergrades nachgewiesen ist und die Ausbildungssituation des Studienseminars einen Wechsel der Ausbildungsfächer zulässt.

5.2 Der Antrag auf Ausbildung in einem dritten Fach bei dem Lehramt an Grundschulen, dem Lehramt an Haupt- und Realschulen, dem Lehramt an Gymnasien und dem Lehramt an berufsbildenden Schulen ist mit der Bewerbung einzureichen; er kann auch innerhalb eines Monats nach der Einstellung an das Studienseminar gerichtet werden. Ihm kann stattgegeben werden, wenn das dritte Fach durch einen Abschluss auf Niveau des Mastergrades nachgewiesen ist und die Ausbildungssituation des Studienseminars die Ausbildung in drei Fächern zulässt. In diesem Fall erhöht sich der Ausbildungsunterricht um bis zu vier Wochenstunden. Zusätzlich muss die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den entsprechenden Seminarveranstaltungen teilnehmen.

5.3 Beim Lehramt für Sonderpädagogik kann auf Antrag die Ausbildung in einem vierten Fach erfolgen. Einem solchen Antrag kann stattgegeben werden, wenn das vierte Fach durch einen Abschluss auf Niveau des Mastergrades nachgewiesen ist und die Ausbildungssituation des Studienseminars die Ausbildung in vier Fächern zulässt. In diesem Fall ist der Ausbildungsunterricht in beiden Fächern zu erteilen. Zusätzlich muss die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den entsprechenden Seminarveranstaltungen teilnehmen.

5.4 Beim Lehramt an berufsbildenden Schulen kann bei vorliegenden freien Kapazitäten an dem ausbildenden Studienseminar auf Antrag die Teilnahme an den entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen ermöglicht werden. Für das zusätzliche Fach muss mindestens ein entsprechender Bachelorabschluss oder ein entsprechendes Fachhochschuldiplom nachgewiesen werden. Zusätzlicher Ausbildungsunterricht ist nicht zu erteilen.

5.5 Über die Anträge nach den Nummern 5.1 bis 5.4 entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars und unterrichtet die NLSchB. Entscheidungen nach den Nummern 5.1 und 5.2 bedürfen der vorherigen Zustimmung der für die Zulassung zuständigen Behörde.

6. Berufspraktische Tätigkeiten

Förderliche berufspraktische Tätigkeiten für die jeweilige berufliche Fachrichtung sind in der Anlage 5 Nds. MasterVO-Lehr angeführt.

7. Hochschulabschlüsse und Fächer des besonderen Bedarfs

Das MK kann einen Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst grundsätzlich nur in solchen Fächern öffnen, für die zu wenige grundständig ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Die Prüfung der Bewerbungsfähigkeit erfolgt durch die für die Zulassung der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in den Vorbereitungsdienst zuständige NLSchB. Diese stellt auch die Gleichwertigkeit der Abschlüsse fest.

Die Fächer des besonderen Bedarfs nach Absatz 3 werden vom MK für das jeweilige Bewerbungsverfahren im SVBl. und im Internet (www.mk.niedersachsen.de, Pfad: Schule > Lehrkräfte > Vorbereitungsdienst) bekannt gegeben.

Die Bewerbungsfähigkeit für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, an Gymnasien und für das Lehramt für Sonderpädagogik liegt vor, wenn der jeweilige Studiengang

a) an einer Universität oder an einer mit einer Universität gleichgestellten Hochschule mit einem Mastergrad oder einem äquivalenten Abschluss (z. B. universitäres Diplom, universitärer Magisterabschluss, Regelstudienzeit mindestens acht Semester) absolviert worden ist und

b) im Hauptfach einem Unterrichtsfach oder beim Quereinstieg für das Lehramt für Sonderpädagogik einer sonderpädagogischen Fachrichtung des besonderen Bedarfs zugeordnet werden kann.

Darüber hinaus muss für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen und an Gymnasien ein weiteres Unterrichtsfach aus dem in Absatz 3 Buchst. a genannten Abschluss zugeordnet werden können.

Für das Lehramt für Sonderpädagogik müssen eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung und ein weiteres Unterrichtsfach aus dem in Absatz 3 Buchst. a genannten Abschluss zugeordnet werden können.

Die in der Fachwissenschaft der Fächer erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen müssen im Hauptfach den quantitativen und qualitativen Anforderungen der Fächer des jeweiligen Lehramtsstudiums im Wesentlichen entsprechen, damit eine Zuordnung zu einem Unterrichtsfach erfolgen kann. Die lehramtsspezifischen Unterrichtsfächer sind der Nds. MasterVO-Lehr zu entnehmen. Je nach Lehramt sind Studien- und Prüfungsleistungen wie folgt nachzuweisen:

Lehramt an Grundschulen:

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten (oder 50 Semesterwochenstunden) im Hauptfach; im Zweitfach mindestens ein Drittel dieser Leistungspunkte; entweder das Haupt- oder das Zweitfach muss dem Fach Deutsch oder dem Fach Mathematik zuzuordnen sein;

Lehramt an Haupt- und Realschulen:

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten (oder 50 Semesterwochenstunden) im Hauptfach; im Zweitfach mindestens ein Drittel dieser Leistungspunkte;

Lehramt an Gymnasien:

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 95 Leistungspunkten (oder 63 Semesterwochenstunden) im Hauptfach; im Zweitfach mindestens ein Drittel dieser Leistungspunkte;

Lehramt für Sonderpädagogik:

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten (oder 80 Semesterwochenstunden) in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie mindestens 40 Leistungspunkte (oder 26 Semesterwochenstunden) in einem Unterrichtsfach, in der Regel in den Fächern Deutsch oder Mathematik;

Lehramt an berufsbildenden Schulen:

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten (oder 80 Semesterwochenstunden) in der beruflichen Fachrichtung und mindestens 50 Leistungspunkten (34 Semesterwochenstunden) im allgemeinen Unterrichtsfach.

Die qualitativen Anforderungen an die Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach den ländergemeinsamen, inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der KMK vom 16. 10. 2008 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Bewerberin oder der Bewerber legt der NLSchB für jedes ihrer oder seiner Fächer eine Übersicht vor. Auf der Grundlage der in der vorgelegten Übersicht enthaltenen Angaben erfolgt die Prüfung, ob und inwiefern die nachweislich

erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen den qualitativen und quantitativen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

Die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind durch ein Transcript of Records oder eine äquivalente Übersicht der Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen. Studien- und Prüfungsleistungen und die entsprechenden Leistungspunkte dürfen nur jeweils für eines der Fächer herangezogen werden, eine Zuordnung zu mehr als einem Fach ist nicht möglich.

Die Bewerbungsunterlagen sind nur dann vollständig, wenn die Übersicht als Anlage zur Bewerbung eingereicht wird und aus den Unterlagen hervorgeht, auf welches konkrete Lehramt und auf welche der beiden Fächer sich die Bewerbung bezieht.

8. Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist bei vorzeitiger Beendigung des Vorbereitungsdienstes auf die rechtlichen Konsequenzen des Absatzes 4 schriftlich hinzuweisen.

Zu § 5 (Struktur der Ausbildung, Ausbildungseinrichtungen, Vorgesetzte, Auszubildende):

1. Wenn es die Ausbildung erfordert, können die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an mehreren Schulen unterrichten; ein Wechsel der Schule ist aus diesem Grund zulässig.
2. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordination der Ausbildung der pädagogischen und der fachdidaktischen Seminare,
 - Vorbereitung der Durchführung der Prüfung, soweit nicht das Niedersächsische Landesprüfungsamt Maßnahmen trifft,
 - Kooperation mit den Schulen, an denen Ausbildungsunterricht erteilt wird; auf Nummer 2 zu § 7 wird verwiesen,
 - Kooperation mit anderen Studienseminaren, insbesondere wenn es um Auszubildende geht, die gemäß § 4 Abs. 2 ZulassVO-Lehr vom 15.3.2010 (Nds. GVBl. S. 149) an zwei Studienseminaren ausgebildet werden,
 - Beobachtung des Ausbildungsstandes der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst,
 - Durchführung regelmäßiger Besprechungen mit den Auszubildenden und
 - Entwicklung eines Fortbildungskonzepts für die Auszubildenden.

Außerdem übernimmt sie oder er die Ausbildung in einem pädagogischen Seminar.

Im Hinblick auf die Teilnahme an Gremien, Sitzungen und Projekten der lehrerbildenden Universitäten oder anderen Institutionen außerhalb des Geschäftsbereichs des MK sind die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung von Dienstreisen und der Anzeigepflicht von Nebentätigkeit zu beachten.

Der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter werden Teile der Aufgaben der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars übertragen. Außerdem übernimmt sie oder er die Ausbildung in einem Seminar, in der Regel in einem pädagogischen Seminar.

3. Auszubildende sind

- a) für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen die Fachleiterinnen und Fachleiter sowie die für die Mitwirkung an der Ausbildung beauftragten Lehrkräfte;
- b) für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt für Sonderpädagogik die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter.

3.1 Der Ausbilderin oder dem Ausbilder für „besondere Aufgaben“ können zur Entlastung der Seminarleitung weitere Aufgaben übertragen werden. Außerdem übernimmt sie oder er die Ausbildung in einem Seminar, in der Regel in einem pädagogischen Seminar.

3.2 Die Ausbildung in einem pädagogischen Seminar umfasst Unterrichtsbesuche und Beratungen. Die oder der Auszubildende koordiniert die Ausbildung des von ihr oder ihm geleiteten pädagogischen Seminars mit den jeweiligen fachdidaktischen Seminaren.

3.3 Die Ausbildung in einem fachdidaktischen Seminar umfasst die Didaktik und Methodik eines Fachs auch unter Berücksichtigung fachübergreifender Aspekte. Die oder der Auszubildende berät die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und besucht sie im Unterricht.

3.4 Ausnahmen i. S. des Absatzes 7 Sätze 3 und 4 können insbesondere zugelassen werden, wenn die betreffenden Lehrkräfte für das jeweilige Fach ein Erweiterungsstudium (Weiterbildungs- oder Zertifikatsstudium an einer lehrerbildenden Universität) erfolgreich absolviert oder eine für die Lehrbefähigung des Lehramtes gleichwertige Ergänzungsqualifikation erworben haben.

3.5 Alle Auszubildenden müssen ihren jeweiligen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mindestens in einem der drei Ausbildungshalbjahre Gelegenheit zu Hospitationen im eigenen Unterricht geben. Auf die §§ 15 und 17 Nds. ArbZVO-Schule vom 14.5.2012 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7.12.2015 (Nds. GVBl. S. 340), wird verwiesen.

3.6 Im Hinblick auf die Teilnahme an Gremien, Sitzungen und Projekten der lehrerbildenden Universitäten oder anderen Institutionen außerhalb des Geschäftsbereichs des MK sind die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung von Dienstreisen und der Anzeigepflicht von Nebentätigkeit, zu beachten.

Zu § 6 (Seminarlehrplan, Veranstaltungen des Studienseminars):

1. Seminarlehrplan

Die kompetenzorientierten Seminarlehrpläne sind kontinuierlich weiterzuentwickeln sowie innerhalb des Studienseminars und in Kooperation mit anderen Studienseminaren der jeweiligen Regionalabteilung der NLSchB abzustimmen. Die Seminarlehrpläne sind den Auszubildenden von ihren Auszubildenden auszuhändigen oder auf elektronischem Wege zugänglich zu machen.

2. Organisation der Ausbildung im Studienseminar

2.1 Die Ausbildungsveranstaltungen finden in der Regel an zwei festgelegten Tagen in der Woche statt. Dafür sollen ein oder zwei Tage in der Woche vom Ausbildungsunterricht frei gehalten werden. Studienseminare und Schulen regeln dies einvernehmlich.

2.2 Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes findet eine Veranstaltung zur Einführung in die Ausbildung und den Ablauf der Staatsprüfung sowie eine Vorbereitung auf die Erteilung von eigenverantwortlichem Unterricht statt.

Die Einführung erfolgt in der Regel in einem Umfang von ca. einer Woche unmittelbar nach der Einstellung.

2.3 Die Ausbildung im pädagogischen Seminar hat den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Hilfen für die Praxis unter Bezugnahme auf die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 genannten Kompetenzen zu geben. Dazu sollen die Zusammenhänge zwischen bildungswissenschaftlicher Theorie und schulischer Praxis thematisiert werden, insbesondere an übergreifenden Themen. Der Lehrplan des pädagogischen Seminars ist mit denen der fachdidaktischen Seminare abzustimmen. Fragen zur Stellung und Aufgabe der Schule in der Gesellschaft sind in die Ausbildung einzubeziehen. Bestandteil des pädagogischen Seminars sind auch die für das Berufsfeld der Lehrkräfte wichtigen Gebiete des Schul- und Beamtenrechts.

2.4 In den fachdidaktischen Seminaren werden die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kompetenzorientiert unter den spezifischen Anforderungen ihrer Fächer ausgebildet. Die im Lehramtsstudium in der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik des betreffenden Fachs erworbenen Kompetenzen sind in den fachdidaktischen Seminaren zu erweitern und zu vertiefen.

2.5 Die Auszubildenden sind zur Teilnahme an den Seminarveranstaltungen verpflichtet. Der in den Absätzen 3 bis 7 vorgegebene Stundenumfang bezieht sich auf Zeitstunden und ist innerhalb der Unterrichtswochen der drei Ausbildungshalbjahre grundsätzlich einzuhalten. Die Auszubildenden planen die Seminarveranstaltungen und führen diese teilnehmerorientiert auf der Grundlage aktueller Seminar Didaktik und -methodik durch. In Ergänzung zu den Lehrleistungen der Auszubildenden können Sequenzen der Seminarveranstaltungen auch durch Auszubildende gestaltet werden. Des Weiteren ist es im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars möglich, dass zu einzelnen Seminarveranstaltungen Expertinnen und Experten insbesondere aus der Schule, dem NLQ oder der NLSchB geladen werden.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik und den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik sind auch in der Elementardidaktik und im Anfangsunterricht der Fächer „Deutsch“ und „Mathematik“ (erstes Schuljahr) auszubilden. Hinsichtlich des Ausbildungsunterrichts im ersten Halbjahr der Ausbildung wird auf Nummer 4.8 zu § 7 verwiesen.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit der Prüfung als Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer ohne allgemeines Unterrichtsfach werden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und in einem Ausbildungsschwerpunkt ausgebildet, der im Zeugnis nachgewiesen wird.

2.6 Weitere Veranstaltungen können u. a. übergreifende Projekte sein. Veranstaltungen im Rahmen der Bildungsprogramme der EU sind möglich, wenn sie der Ausbildung förderlich und von der NLSchB genehmigt sind. Eine Teilnahme von Auszubildenden an Projekten und Veranstaltungen, die als Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte angeboten werden, ist während der Ausbildung grundsätzlich nicht möglich. Auf die in Nummer 6 zu § 7 geregelte Ausnahme wird verwiesen.

3. Zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Quereinstiegs in den Vorbereitungsdienst

Zu Beginn der Ausbildung werden in einem Gespräch zwischen der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars, den zuständigen Auszubildenden und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach § 3 Abs. 3 unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbildung in einem Ausbildungsplan zeitlich, inhaltlich und kompetenzorientiert gestaltete zusätzliche Maßnahmen festgelegt.

Als solche kommen in Betracht:

- a) zusätzliche Seminarveranstaltungen, auch in Kooperation mehrerer Studienseminare,
- b) Veranstaltungen außerhalb der Studienseminare,
- c) selbständiger Kenntniserwerb nach Anleitung.

4. Zusätzliche Qualifikationen

4.1 Auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars können den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zusätzliche Qualifikationen vermittelt werden zu Themenbereichen, die für die Schul- und Unterrichtspraxis bedeutsam sind. Zusätzliche Qualifikationen können sowohl lehramtsübergreifend als auch lehramtsbezogen konzipiert und durchgeführt werden.

4.2 Über den Antrag entscheidet die NLSchB. Das MK kann sich Entscheidungen im Einzelfall vorbehalten.

4.3 Eine Bescheinigung über Inhalt und Umfang der zusätzlichen Qualifikation wird ausgestellt, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:

- ein aktenkundig gemachtes Ausbildungskonzept über die Zusatzqualifikation, das den Bezug zum Seminarprogramm des Studienseminars verdeutlicht,
- mindestens 20 Stunden Seminarveranstaltungen,
- soweit vom Konzept geboten, Erprobung im Ausbildungsunterricht und
- ein erfolgreiches Kolloquium von mindestens 20 Minuten Dauer.

4.4 An den Studienseminaren der Lehrämter für Grund-, Haupt- und Realschulen und des Lehramts an Gymnasien können Zusatzqualifikationen für Auszubildende angeboten werden, die insbesondere an Gesamtschulen Ausbildungsunterricht in den Fächern Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften erteilen.

4.4.1 Die Zusatzqualifikation „Naturwissenschaft“ richtet sich an Auszubildende, die mit mindestens einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden sind, in einem entsprechenden Fachseminar der drei Fächer am Studienseminar ausgebildet werden, aber in der Ausbildungsschule das komplexe Fach Naturwissenschaften unterrichten. Die Zusatzqualifikation ist fächerübergreifend, teilnehmerorientiert und kompetenzorientiert so zu konzipieren, dass die Zusatzqualifikation komplementär zu den Fachseminaren der drei Fächer nach Satz 1 durchgeführt werden kann. Die Zusatzqualifikationen sind von Lehrkräften durchzuführen, die über die Lehrbefähigung mindestens eines der drei Fächer nach Satz 1 verfügen. Wenn dies aus seminarorganisatorischen Gründen möglich ist, sollten die Auszubildenden der drei Fächer nach Satz 1 die Zusatzqualifikation gemeinsam konzipieren und durchführen.

4.4.2 Die Zusatzqualifikation „Gesellschaftswissenschaft“ richtet sich an Auszubildende, die mit mindestens einem der Fächer Erdkunde, Geschichte oder Politik zum Vorbereitungsdiensdienst zugelassen worden sind, in einem entsprechenden Fachseminar der drei Fächer am Studienseminar ausgebildet werden, aber in der Ausbildungsschule das komplexe Fach Gesellschaftswissenschaften unterrichten. Die Zusatzqualifikation ist fächerübergreifend, teilnehmerorientiert und kompetenzorientiert so zu konzipieren, dass die Zusatzqualifikation komplementär zu den Fachseminaren der drei Fächer nach Satz 1 durchgeführt werden kann. Die Zusatzqualifikationen sind von Lehrkräften durchzuführen, die über die Lehrbefähigung mindestens eines der drei Fächer nach Satz 1 verfügen. Wenn dies aus seminarorganisatorischen Gründen möglich ist, sollten die Auszubildenden der drei Fächer nach Satz 1 die Zusatzqualifikation gemeinsam konzipieren und durchführen.

4.5 Weitere Zusatzqualifikationen können an den Studienseminaren für das Lehramt für Sonderpädagogik angeboten werden:

- Basiskompetenzen inklusive Mathematikdidaktik,
- Basiskompetenzen inklusive Deutschdidaktik.

Sie richten sich an Auszubildende für das Lehramt für Sonderpädagogik, deren Lehramtsstudium nicht die Fächer Deutsch oder Mathematik umfasst hat.

4.6 Zusatzqualifikationen können Studienseminare grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen Studienseminaren anbieten. Dies gilt insbesondere für lehramts- und fächerübergreifende Konzepte, die sich auf die inklusive Schule, Deutsch als Zweit- und als Bildungssprache, interkulturelle Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Berufsorientierung sowie auf Digitale Bildung und Medienkompetenz beziehen.

4.7 Bei den Zusatzqualifikationen an den Studienseminaren ist eine landesweit einheitliche Bezeichnung zu verwenden. In Zweifelsfällen entscheidet die NLSchB.

5. Niederschrift

Über jede Seminarveranstaltung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Teilnehmende, Ort, Datum, Zeit und Dauer sowie der thematische Schwerpunkt der Veranstaltung ersichtlich sind. Der Bezug zum Seminarlehrplan des Fachs ist zu verschriftlichen. Die Niederschrift ist von der jeweiligen Leitung des Fachseminars oder des pädagogischen Seminars zu unterschreiben und zu den Akten des Seminars zu nehmen. Auf § 5 Abs. 6 wird verwiesen.

6. Ausnahmefälle

Ausnahmefälle i. S. des Absatzes 9 sind Teilzeitbeschäftigungen nach § 62 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 1 NBG vom 25.3.2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308), nach § 81 NBG i. V. m. § 7 Abs. 1 MuSchEltZV vom 12.2.2009 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19.10.2016 (BGBl. I S. 2362), nach § 81 Abs. 5 Satz 3 SGB IX vom 19.6.2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29.3.2017 (BGBl. I S. 3234), sowie im Rahmen des Eingliederungsmanagements nach § 84 Abs. 2 SGB IX. Darüber hinaus soll bei schwerbehinderten Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ein Nachteilsausgleich gewährt werden, sofern dies beantragt wird. Über den Antrag entscheidet das MK.

Zu § 7 (Ausbildungsunterricht, Unterrichtsbesuche):

1. Betreuter Unterricht

Zum betreuten Unterricht gehören auch Hospitationen. Den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, durch Hospitationen Unterricht in anderen Schulformen, auch unter dem Aspekt gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen sowie mit und ohne Migrationsgeschichte, kennenzulernen.

2. Organisatorische Regelungen

2.1 Die NLSchB legt für die Studienseminare und deren Außenstellen einen regionalen und quantitativen Rahmen fest, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Dabei können Schulen bestimmt werden, die bei der Zuweisung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst vorrangig zu berücksichtigen sind. Das Studienseminar wählt dementsprechend die Ausbildungsschulen aus und schlägt sie im Benehmen mit den Schulen der NLSchB vor. Der Vorschlag des Studienseminars kann sich beim Lehramt für Sonderpädagogik sowohl auf Förderschulen als auch auf allgemeine Schulen ohne Gymnasien beziehen. Auf § 5 Abs. 5 Satz 2 wird verwiesen. Die NLSchB weist die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung sowohl der Ausbildungsbelange als auch der Unterrichtsversorgung den Schulen zu.

2.2 Die Studienseminare entscheiden in Abstimmung mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst und den Ausbildungsschulen, wie der eigenverantwortliche Unterricht über die 18 Monate verteilt werden kann. Die Ausbildungsschule entscheidet einvernehmlich mit dem Studienseminar über den Einsatz in den Fächern und in den Klassen / Lerngruppen im eigenverantwortlichen Unterricht.

2.3 Die lehramtsbezogene Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Realschule, ist auch an einer organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ausbildung in einem Fach auch an einer Hauptschule erfolgen, sofern der überwiegende Teil des Ausbildungsunterrichts an einer Realschule, Oberschule oder einer Gesamtschule erfolgt.

2.4 Die lehramtsbezogene Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Hauptschule, ist auch an einer organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ausbildung in einem Fach auch an einer Realschule erfolgen, sofern der überwiegende Teil des Ausbildungsunterrichts an einer Hauptschule, Oberschule oder einer Gesamtschule erfolgt.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft macht die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit der jeweiligen Schule vertraut. Die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten betreuenden Lehrkräfte machen sie mit den besonderen Bedingungen des jeweiligen Unterrichts vertraut. Im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterricht sind die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in die Aufgaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers und bei dem Lehramt an Gymnasien und dem Lehramt an berufsbildenden Schulen zusätzlich in die Aufgaben der Tutorin oder des Tutors einzuführen. Außerunterrichtliche Aufgaben der Lehrkräfte und die Beteiligung an der Schulentwicklung sind zu berücksichtigen.

3.2 Den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst darf die Verantwortung für Aufsichten und Schulveranstaltungen wie z. B. Klassen- und Studienfahrten nur in beschränktem, ihrer Ausbildung nicht abträglichem Maße übertragen werden. Zu Vertretungsstunden sollen sie nur in Klassen/Lerngruppen/Fächern und an berufsbildenden Schulen auch in Lernfeldern/Lerngebieten und Modulen herangezogen werden, in denen sie Ausbildungsunterricht erteilen. Die durchschnittliche Stundenzahl des Ausbildungsunterrichts soll hierdurch nicht überschritten werden.

3.3 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen können im Verlauf der Ausbildung auch für ca. drei Monate betreuten Unterricht an der Schulform wahrnehmen, für deren Schwerpunkt sie nicht regulär ausgebildet werden.

4. Ausbildungsunterricht

4.1 Ausbildungsunterricht ist in jedem Ausbildungshalbjahr zu erteilen. Bei einer Dauer von 18 Monaten Vorbereitungsdienst ergibt sich dementsprechend für diese drei Ausbildungshalbjahre ein eigenverantwortlicher Unterricht im Umfang von 20 Stunden für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik. 18 Stunden ergeben sich für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Außerdem ergibt sich für diese drei Ausbildungshalbjahre ein betreuter Unterricht von 16 Stunden für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen, das Lehramt für Sonderpädagogik und von 12 Stunden für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

4.2 Eigenverantwortlicher Unterricht soll nur in den Fächern erteilt werden, in denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Seminar ausgebildet wird. Der eigenverantwortliche Unterricht darf nur gekürzt werden, wenn dies aus Gründen der Ausbildung oder der Schulorganisation erforderlich ist; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. Kann aus Gründen der Ausbildung oder aus schulischen Gründen eigenverantwortlicher Unterricht nur eingeschränkt oder nicht erteilt werden, so erhöht sich der Umfang des betreuten Unterrichts entsprechend.

4.3 Der eigenverantwortliche Unterricht kann in geringem Umfang von Anfang an beginnen. Grundlagen für die Festlegung der Stundenzahl des eigenverantwortlichen Unterrichts auf die Ausbildungshalbjahre sollten dabei zum einen die vorhandenen Kompetenzen der neuen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (soweit bereits erkennbar) sowie zum anderen die besonderen Bedingungen in der Ausbildungsschule sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte im ersten Ausbildungshalbjahr der eigenverantwortliche Unterricht vollständig entfallen. Weiterhin sollte darauf geachtet werden, dass während der Prüfungsphase die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst durch einen kleineren Anteil an eigenverantwortlichem Unterricht möglichst gering gehalten wird. Beispielhaft werden folgende Verteilungsmöglichkeiten, bezogen auf die drei Ausbildungshalbjahre, vorgeschlagen:

- Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie Lehramt für Sonderpädagogik bei einer Dauer von 18 Monaten: insgesamt 20 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht (z. B. 4 Stunden / 10 Stunden / 6 Stunden). Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die während ihres Masterstudiengangs einen 18-wöchigen Praxis-

block oder ein Praxissemester absolviert haben, können bereits im ersten Ausbildungsjahr einen höheren Anteil eigenverantwortlichen Unterrichts erteilen (z. B. 6 Stunden / 10 Stunden / 4 Stunden);

- Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen bei einer Dauer von 18 Monaten: insgesamt 18 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht (z. B. 4 Stunden / 10 Stunden / 4 Stunden).

Andere Modelle, z. B. eine gleichmäßige Verteilung auf die drei Ausbildungshalbjahre, sind möglich.

4.4 Die Dauer des eigenverantwortlichen Unterrichts in einer Klasse / Lerngruppe beträgt in der Regel mindestens ein Ausbildungshalbjahr.

4.5 Der Ausbildungsunterricht soll so bemessen sein, dass die Kontinuität in einer Klasse/Lerngruppe gewährleistet ist und die Auswirkungen des Unterrichts deutlich werden können.

4.6 Der Ausbildungsunterricht wird in der Regel durch eine einzelne Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erteilt. Besondere Unterrichtsformen im Hinblick auf multiprofessionelle Teams können andere Verfahren erfordern.

4.7 Der Ausbildungsunterricht ist schriftlich vorzubereiten; die schriftliche Vorbereitung ist auf Verlangen vorzulegen.

4.8 Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik sollte der eigenverantwortliche Unterricht im ersten Halbjahr der Ausbildung nicht im Erst- oder Anfangsunterricht einer Klasse erteilt werden.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen und für Sonderpädagogik haben, insbesondere im letzten Halbjahr der Ausbildung, den Ausbildungsunterricht in unterschiedlichen Klassenstufen zu erteilen.

4.9 Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen im Verlauf der Ausbildung von verschiedenen Lehrkräften der Ausbildungsschule betreut werden. Zur Einführung in den jeweiligen betreuten Unterricht ist ihnen Gelegenheit zur Hospitation zu geben. Darüber hinaus sind Hospitationen im betreuten Unterricht zulässig, wenn es die Ausbildung oder die besondere Situation der jeweiligen Klasse / Lerngruppe erfordert. Im betreuten Unterricht ist durch die verantwortliche Lehrkraft auch hinreichend Gelegenheit zu geben, selbständig zu unterrichten.

4.10 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik erteilen Ausbildungsunterricht unter dem Aspekt der sonderpädagogischen Fachrichtungen im studierten Unterrichtsfach und ggf. in einem weiteren Fach, wenn dieses auf Masterniveau studiert worden ist. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen an kooperativen und inklusiven Maßnahmen der Ausbildungsschule und an Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs teilnehmen.

4.11 Der Ausbildungsunterricht für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll parallel im berufsbezogenen und im berufsübergreifenden Lernbereich etwa im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel erteilt werden.

4.12 Hinsichtlich der Reduzierung des zu erteilenden Ausbildungsunterrichts wird auf Nummer 6 zu § 6 verwiesen.

5. Gemeinsame Unterrichtsbesuche

5.1 Zur Beratung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen die oder der Auszubildende des pädagogischen Seminars und die oder der für das jeweilige Fach zuständige Auszubildende gemeinsam mindestens einen Unterrichtsbesuch durch. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars und die Schulleiterin oder der Schulleiter können anwesend sein; findet der gemeinsame Unterrichtsbesuch im betreuten Unterricht statt, soll die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft anwesend sein. Außerdem sollen nach Möglichkeit Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst teilnehmen, die in demselben Fach ausgebildet werden.

5.2 Den Zeitpunkt, die Klasse oder Lerngruppe, das Fach und die jeweilige Aufgabe bestimmen die Auszubildenden im Benehmen mit der Schule und den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst.

5.3 Für das Lehramt an Gymnasien ist einer der gemeinsamen Unterrichtsbesuche im Sekundarbereich II durchzuführen, in begründeten Ausnahmefällen (z. B. aus schulorganisatorischen Gründen) kann dies auch in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe sein.

5.4 Der Unterricht wird unter dem Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des pädagogischen Seminars mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst besprochen. Qualität und Mängel des Unterrichts sind eingehend unter Berücksichtigung des Kompetenzzuwachses zu erörtern. Eine Benotung findet nicht statt.

5.5 Über die Besprechung wird eine Niederschrift angefertigt; sie ist von beiden Auszubildenden zu unterschreiben. Sie bleibt mit dem Unterrichtsentwurf bei den Ausbildungsakten des Seminars. Ein Exemplar der Niederschrift ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst innerhalb von zwei Wochen nach dem Unterrichtsbesuch zur Verfügung zu stellen.

6. Teilnahme an den Veranstaltungen der Schule

Über die verpflichtenden Veranstaltungen der Schule hinaus, die sich aus dem eigenverantwortlichen Unterricht ergeben, nehmen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch an schulischen Veranstaltungen (z. B. Studienfahrten oder schulinternen Fortbildungen) teil, wenn Seminarveranstaltungen und der Ausbildungsunterricht nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 8 (Ausbildungsschule):

1. In der Regel sollen Lehrkräfte der Ausbildungsschule als betreuende Lehrkraft beauftragt werden, die für das Fach, in welchem sie Auszubildende betreuen, die Lehrbefähigung haben.

2. Für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik und an Gymnasien ist es insbesondere Aufgabe der Ausbildungsschule, die Kenntnisse hinsichtlich des Schulprogramms, der Schulordnung, des Ganztags, der Berufsorientierung, des pädagogischen Konzepts, des Schullebens, der Elternarbeit, der Grundsätze der Leistungsbeurteilung und der Notengebung zu vermitteln.

Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist Aufgabe der Ausbildungsschule insbesondere die Vermittlung von Kenntnissen des Qualitätssicherungssystems.

3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat gegenüber den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst dieselben Rechte und Pflichten wie gegenüber den Lehrkräften; dabei sind die Be-

rechte der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Rechte und Pflichten der betreuenden Lehrkräfte im Unterricht werden durch ihre Mitarbeit in der Ausbildung nicht berührt.

Zu § 9 (Schriftliche Arbeit):

1. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reicht bis spätestens zu Beginn des zehnten Ausbildungsmonats einen Themenvorschlag bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars ein. Diese oder dieser setzt das Thema im Einvernehmen mit der oder dem fachlich zuständigen Auszubildenden fest, benennt die Erst- und Zweitgutachterinnen und Erst- und Zweitgutachter und macht dieses aktenkundig. Sofern die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter nicht Angehörige oder Angehöriger des Studienseminars ist, muss sie oder er über die Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt verfügen. Bezieht sich die schriftliche Arbeit thematisch auf ein Unterrichtsfach oder eine berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtung, dann sind als Erst- und Zweitgutachterinnen und Erst- und Zweitgutachter Lehrkräfte zu benennen, die dieses Fach als Lehrbefähigungsfach nachweisen können.

2. Themen der schriftlichen Arbeit können u. a. zu schulinternen Projekten, zum Schulprofil oder Schulprogramm, zur Erziehungs- und Elternarbeit, zu Diagnose- und Fördervorhaben oder zur (unterrichtlichen) Arbeit in Lerngruppen gestellt werden. Ein Thema aus einem Themenbereich, das schon im Rahmen einer Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 bearbeitet wurde, ist nur dann zuzulassen, wenn i. S. einer Weiterentwicklung eine neue Leistung möglich ist. In diesem Fall ist die betreffende Arbeit mit vorzulegen.

3. Der Umfang der schriftlichen Arbeit soll ohne Anlagen nicht mehr als 15 Seiten (1,5-zeilig, Schriftart Arial und Schriftgröße 11) umfassen.

4. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und sie die Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen sind, mit genauer Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu versichern, dass die Arbeit von ihr in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

5. Die schriftliche Arbeit ist spätestens am letzten Werktag des zweiten Ausbildungshalbjahres in zwei Exemplaren bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars abzugeben. Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgerecht oder gar nicht abgegeben, ist sie mit „ungenügend“ zu bewerten.

Zu § 10 (Gespräch über den Ausbildungsstand, Ausbildungsnote):

1. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars kann an dem Gespräch über den Ausbildungsstand teilnehmen. Der festgestellte Ausbildungsstand und ggf. die Hinweise auf die Konsequenzen (Entlassung durch Verwaltungsakt wegen Nichteignung) sind aktenkundig zu machen. Ein Exemplar ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszuhändigen.

2. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen, die in einem weiteren Unterrichtsfach nach § 3 Abs. 1 Satz 3 (siehe Nummer 5.2 zu § 3) zugelassen sind und ausgebildet werden, wählen zum Zeitpunkt der Festsetzung der Ausbildungsnote die beiden Unter-

richtsfächer, deren Noten in die Ausbildungsnote mit einfließen sollen. Der Prüfungsunterricht findet in diesen zwei Fächern statt. Ein Fach kann nur durch ein anderes Fach ersetzt werden, wenn dieses in gleichem Umfang studiert wurde.

3. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik, die in einem weiteren Unterrichtsfach nach § 3 Abs. 1 Satz 3 (siehe Nummer 5.3 zu § 3) zugelassen sind und ausgebildet werden, wählen zum Zeitpunkt der Festsetzung der Ausbildungsnote das Unterrichtsfach, dessen Note in die Ausbildungsnote mit einfließen soll. Der Prüfungsunterricht findet in diesem Fach statt. Ein Fach kann nur durch ein anderes Fach ersetzt werden, wenn dieses in gleichem Umfang studiert wurde.

4. Die Note der Schulleiterin oder des Schulleiters bezieht sich nur auf Aussagen zur schulischen Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, insbesondere auf die Mitarbeit in Konferenzen, Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Teamfähigkeit, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und ggf. auf außerunterrichtliche Aktivitäten und Engagement in Schulprojekten im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bei der Notenfindung die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter sowie Studiendirektorinnen und Studiendirektoren, die mit der Koordinierung schulfachlicher Aufgaben beauftragt wurden, einbeziehen. Wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an zwei oder mehr Schulen ausgebildet, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule die Benotung abgeben, an der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Ausbildungsunterricht überwiegend erteilt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der anderen Schule kann Bewertungsbeiträge abgeben.

5. Die Noten nach Absatz 2 sind jeweils spätestens zwei Wochen vor Ablauf des 14. Ausbildungsmonats bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars abzugeben. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden Kopien der jeweiligen Benotung mit Begründung ausgehändigt. Sie kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Diese ist zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

6. Die Ausbildungsnote wird, außer für das Lehramt für Sonderpädagogik, wie folgt berechnet:

Beispiel:

– Note Pädagogik	2,0	
– Noten Fachdidaktik	3,0	(erstes Fach)
	4,0	(zweites Fach)
– Note Schulleitung	2,0	
– Note schriftliche Arbeit	1,5	(Punktwert § 9 Abs. 2 Satz 6)
Insgesamt:	12,5	: 5 = 2,5 (Punktwert).

Der Punktwert der Ausbildungsnote (hier: 2,5) entspricht der Ausbildungsnote „befriedigend“ (3) nach § 10 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

7. Die Ausbildungsnote beim Lehramt für Sonderpädagogik wird wie folgt berechnet:

Beispiel:

– Note Pädagogik	2,0	
– Noten Fachdidaktik	3,0	(erste sonderpädagogische Fachrichtung)
	2,0	(zweite sonderpädagogische Fachrichtung)
	4,0	(Unterrichtsfach)

– Note Schulleitung	3,0	
– Note schriftliche Arbeit	1,0	(Punktwert § 9 Abs. 2 Satz 6)
Insgesamt:	15	: 6 = 2,5 (Punktwert).

Der Punktwert der Ausbildungsnote (hier: 2,5) entspricht der Ausbildungsnote „befriedigend“ (3) nach § 10 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

8. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars leitet das Ergebnis der Ausbildungsnote (Note und Punktwert) bis zum Ende des 14. Ausbildungsmonats schriftlich an die Prüfungsbehörde weiter, damit die Prüfung eingeleitet werden kann (§ 11 Abs. 1).

9. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes und die Anrechnungszeiten ergeben sich aus § 7 NLVO-Bildung vom 19.5.2010 (Nds. GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2.3.2017 (Nds. GVBl. S. 60). Nach § 7 Abs. 3 NLVO-Bildung sind für die Lehramtsausbildung aller Lehrämter förderlich in der Regel Zeiten

- a) einer Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatz- oder Ergänzungsschulen mit mindestens der Hälfte der jeweiligen Regelstundenzahl,
- b) einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent aufgrund einer Lehrbefähigung für neuere Sprachen an einer Schule des betreffenden Sprachgebietes mit mindestens der Hälfte der jeweiligen Regelstundenzahl nach § 3 Nds. ArbZVO-Schule,
- c) einer Tätigkeit als Religionslehrkraft nach der Zweiten Theologischen Prüfung (Eingangsprüfung für den Pfarramtsdienst in der evangelischen Kirche) oder nach der Ersten Theologischen Prüfung / Diplomprüfung in Evangelischer Theologie, nach dem katholischen theologischen Abschlussexamen oder nach der Diplomprüfung in Katholischer Theologie,
- d) einer berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen des Quereinstiegs in den Schuldienst.

Eine Anrechnung ist nur zulässig, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 erfüllt worden sind.

10. Die Zeiten der Anrechnung nach § 7 Abs. 2 NLVO-Bildung werden von der NLSchB bei der Einstellung festgestellt. Anträge auf Anrechnung nach § 7 Abs. 3 NLVO-Bildung sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einstellung zu stellen.

11. Bereits abgeleistete Ausbildungsmonate im Vorbereitungsdienst, die auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach § 7 Abs. 2 NLVO-Bildung angerechnet werden müssen, gelten als Ausbildungsmonate i. S. von Absatz 2.

Zu § 11 (Einleitung der Prüfung, Prüfungsteile):

1. Wird die Prüfung an zwei Tagen durchgeführt, so soll sie innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an den Prüfungsunterricht im zweiten Fach statt.

2. Persönliche Gründe i. S. von Absatz 2 Satz 3 können Teilzeitbeschäftigung oder Prüfungserleichterungen bei Schwerbehinderten sein.

Zu § 12 (Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss):

1. Der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling wird spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gebildet.
2. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses soll nur sein:
 - beim Lehramt an Grundschulen, wer über eine Lehrbefähigung entweder für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule, über eine entsprechende Ergänzungsqualifikation oder über ein entsprechendes Lehramt des Primarbereichs verfügt, das dem Lehramtstyp 1 oder 2 der Klassifikation des Beschlusses der KMK zuzuordnen ist;
 - beim Lehramt an Haupt- und Realschulen, wer über eine Lehrbefähigung entweder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen Schwerpunkt Haupt- oder Realschule, an Grund- und Hauptschulen Schwerpunkt Hauptschule, an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen, über eine entsprechende Ergänzungsqualifikation oder über ein entsprechendes Lehramt des Sekundarbereichs I verfügt, das dem Lehramtstyp 2 oder 3 der Klassifikation des Beschlusses der KMK zuzuordnen ist;
 - beim Lehramt an Gymnasien, wer über eine Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien, über eine entsprechende Ergänzungsqualifikation oder über ein entsprechendes Lehramt des Sekundarbereichs II verfügt, das dem Lehramtstyp 4 der Klassifikation des Beschlusses der KMK zuzuordnen ist;
 - beim Lehramt an berufsbildenden Schulen, wer über die Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder eine entsprechende Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an berufsbildenden Schulen verfügt;
 - beim Lehramt für Sonderpädagogik, wer über eine Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik, über eine entsprechende Ergänzungsqualifikation oder über ein entsprechendes Lehramt des Sekundarbereichs II verfügt, das dem Lehramtstyp 6 der Klassifikation des Beschlusses der KMK zuzuordnen ist.

Auf § 24 wird verwiesen.

3. Im Verhinderungsfall kann sich die Schulleiterin oder der Schulleiter von der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter vertreten lassen.
4. Das Studienseminar soll die Schulleiterin oder den Schulleiter nur mit deren oder dessen Einverständnis zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen. Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll nur sein, wer die Lehrbefähigung oder eine entsprechende Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt besitzt, die der Prüfling erwerben soll.
5. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der das zweite Fach ausgebildet wird, kann an der Prüfung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Zu § 14 (Prüfungsunterricht):

1. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses lädt durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars den Prüfling schriftlich zur Prüfung.

2. Findet der Prüfungsunterricht an zwei Tagen statt, ist die Bekanntgabe des jeweiligen Themas oder des jeweiligen Themenbereichs so festzulegen, dass dem Prüfling für jeden Prüfungsunterricht jeweils sieben Tage zur Vorbereitung zur Verfügung stehen. Für die Berechnung der Fristen gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.

3. Die Abgabe des schriftlichen Entwurfs soll bis 12.00 Uhr am Tag vor der Prüfung – nach Absprache auch in elektronischer Form – erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist Absatz 6 Satz 2 analog anzuwenden.

4. Jeder Prüfungsunterricht umfasst eine Unterrichtsstunde an der Ausbildungsschule; auf Antrag des Prüflings kann eine der beiden Stunden eine Doppelstunde sein oder in Ausnahmefällen auf eine Zeit bis zu einer Doppelstunde verlängert werden.

5. Der Prüfungsunterricht soll aus dem Unterricht des Prüflings hervorgehen und findet in Klassen / Lerngruppen statt, in denen er unterrichtet.

6. Der Prüfungsunterricht soll für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Haupt- und Realschulen in verschiedenen Jahrgängen erteilt werden.

7. Der Prüfungsunterricht für das Lehramt für Sonderpädagogik findet wie folgt statt:

- beide Prüfungsunterrichte finden grundsätzlich in dem Unterrichtsfach nach § 3 Abs. 1 Satz 2 statt. Auf die für alle Lehrämter geltende Möglichkeit, Anträge gemäß den Nummern 5.1 und 5.4 zu § 3 zu stellen, wird hingewiesen;
- beide Prüfungsunterrichte sind auf die ausgebildete sonderpädagogische Fachrichtung auszurichten, die gemäß Absatz 2 Satz 3 für den Prüfungsunterricht gewählt wurde.

Der Schwerpunkt des ersten Prüfungsunterrichts ist auf die sonderpädagogische Fachrichtung, der Schwerpunkt im zweiten Prüfungsunterricht ist auf das Unterrichtsfach zu legen.

Der Prüfungsunterricht ist in unterschiedlichen Klassenstufen zu erteilen. Er kann in unterschiedlichen Schulformen des Primarbereichs oder des Sekundarbereichs I, außer an Gymnasien, erteilt werden. Der Prüfungsunterricht, der in der Lerngruppe an anderen Schulen als an einer Förderschule durchgeführt wird, setzt voraus, dass sich in der Lerngruppe mindestens zwei Schülerinnen oder Schüler befinden, die sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in der zu prüfenden sonderpädagogischen Fachrichtung haben. Da der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung erst ab Jahrgang 3 festgestellt werden soll, findet der Prüfungsunterricht von Auszubildenden dieser Fachrichtungen in der Regel nicht in den Jahrgängen 1 und 2 statt.

8. Der Prüfungsunterricht soll für das Lehramt an Gymnasien in Klassen oder Lerngruppen beider Sekundarbereiche erteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. aus schulorganisatorischen Gründen) kann der Prüfungsunterricht im Sekundarbereich II auch in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe stattfinden.

9. Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll der Prüfungsunterricht in verschiedenen Stufen und/oder Bildungsgängen berufsbildender Schulen erteilt werden.

10. Der Entwurf zum Prüfungsunterricht soll einen hinreichenden Einblick in die Vorüberlegungen, die Ziele mit den zu

erwerbenden Kompetenzen und die Verlaufsplanung geben; aus ihm sollen die Einordnung des Prüfungsunterrichts in die Unterrichtseinheit dieses Fachs sowie die didaktischen und methodischen Überlegungen und Entscheidungen auf der Grundlage einer kurzen Sachanalyse hervorgehen. Er soll nicht mehr als sechs Textseiten (1,5-zeilig, Schriftart Arial und Schriftgröße 11) umfassen. Nummer 4 zu § 9 gilt entsprechend.

11. Wenn der Prüfungsunterricht im betreuten Unterricht erteilt wird, soll die verantwortliche Lehrkraft, in deren Klasse oder Lerngruppe der Prüfungsunterricht erteilt wird, anwesend sein und sich zum Leistungsstand und Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang des bisher erteilten Unterrichts äußern.

12. Die Besprechung des Prüfungsunterrichts findet in Anwesenheit des Prüflings statt.

13. In der Beratung schlägt die oder der für das Fach zuständige Auszubildende dem Prüfungsausschuss eine Note vor.

Zu § 15 (Mündliche Prüfung):

1. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt vor Beginn der mündlichen Prüfung den Ablauf der Prüfung mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses fest. Der Ablauf ist dem Prüfling mitzuteilen.

2. Der Prüfling kann je ein Themengebiet aus dem Bereich Pädagogik sowie der Didaktik und Methodik der beiden zu prüfenden Fächer nennen, mit dem er sich im Rahmen der Ausbildung besonders beschäftigt hat; diese Themengebiete sind Ausgangspunkt für das jeweilige Prüfungsgespräch (ca. fünf Minuten), das sich dann weiteren Fragestellungen aus der gesamten Ausbildung zuwendet.

3. Wird eine Prüfungsaufgabe, die eine Vorbereitungszeit erfordert (z. B. praxisbezogenes Fallbeispiel), gestellt, ist dem Prüfling diese Aufgabe zu Beginn der Prüfung auszuhändigen und zusätzlich eine Vorbereitungszeit bis zu 20 Minuten einzuräumen.

4. Im Anschluss an die mündliche Prüfung findet nach der Beratung die Benotung ohne Anwesenheit des Prüflings und der Zuhörenden i. S. von § 16 statt.

5. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erteilt eine Note für die gesamte Prüfung nach § 13.

Zu § 16 (Zuhörende):

1. Das dienstliche Interesse nach Nummer 2 liegt bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars oder der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter der Seminarleitung vor.

2. Das dienstliche Interesse nach Nummer 2 liegt auch dann vor, wenn neu beauftragte Auszubildende teilnehmen, sofern der Prüfling dem nicht widerspricht.

3. Aufzeichnungen während des Prüfungsunterrichts, der Besprechung des Prüfungsunterrichts und der mündlichen Prüfung dürfen nur von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Prüfling angefertigt werden. Aufzeichnungen des Prüflings sind den Prüfungsunterlagen beizufügen.

Zu § 18 (Verhinderung, Versäumnis):

Die Rechtsfolgen des Absatzes 3 gelten auch, wenn der Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prü-

fungsteil nicht rechtzeitig erscheint oder die Prüfung abbricht. Weiterhin wird auf Absatz 3 Satz 2 verwiesen.

Zu § 19 (Gesamtnote der Staatsprüfung):

Berechnung der Gesamtnote:

Beispiele:

1. Prüfung bestanden:

Ausbildungsnote: 4,8 (Punktwert), Note „mangelhaft“ (5)	
Prüfungsunterricht im ersten Fach	= 3,0 (Punktwert)
Prüfungsunterricht im zweiten Fach	= 3,5 (Punktwert)
Mündliche Prüfung	= 2,0 (Punktwert)
Prüfungsnote: 2,8 (Punktwert), Note „befriedigend“ (3);	
Berechnung der Gesamtnote:	
Punktwert Ausbildungsnote	4,8
Punktwert Prüfungsnote	2,8
Insgesamt:	$\frac{7,6}{2} = 3,8$ (Punktwert).

Der Punktwert der Gesamtnote (hier: 3,8) entspricht der Gesamtnote „ausreichend“ (4) nach § 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

2. Prüfung nicht bestanden:

Ausbildungsnote: 4,8 (Punktwert), Note „mangelhaft“ (5)	
Prüfungsunterricht im ersten Fach	= 4,4 (Punktwert)
Prüfungsunterricht im zweiten Fach	= 4,0 (Punktwert)
Mündliche Prüfung	= 4,2 (Punktwert)
Prüfungsnote: 4,2 (Punktwert), Note „ausreichend“ (4);	
Berechnung der Gesamtnote:	
Punktwert Ausbildungsnote	4,8
Punktwert Prüfungsnote	4,2
Insgesamt:	$\frac{9,0}{2} = 4,5$ (Punktwert).

Der Punktwert der Gesamtnote (hier: 4,5) entspricht der Gesamtnote „mangelhaft“ (5) nach § 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

Die Noten und Punktwerte für den Prüfungsunterricht, die mündliche Prüfung und die Berechnung der Gesamtnote werden erläutert und kurz begründet; Ergänzungen dazu können vom Prüfling nur sofort verlangt werden.

Zu § 20 (Niederschrift):

Die Niederschrift enthält

- den Tag und den Ort der Prüfung,
- den Namen des Prüflings,
- die Fächer der Prüfung,
- die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- die Namen der Zuhörenden,
- die Zeiten und den wesentlichen Verlauf des Prüfungsunterrichts und den wesentlichen Inhalt der Besprechung,
- die Unterrichtsentwürfe,
- die Zeiten und den wesentlichen Inhalt der mündlichen Prüfung sowie

- die Noten, die Bekanntgabe und ihre wesentliche Begründung.

Die Teilniederschriften werden von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und von den jeweiligen Protokollführenden unterschrieben.

Zu § 21 (Zeugnis):

1. Das Zeugnis enthält die jeweiligen Fächer der Staatsprüfung, die Gesamtnote und den Punktwert der Gesamtnote der Staatsprüfung. Wurde in einem weiteren Fach nach § 3 Abs. 1 Satz 3 ausgebildet, ist dieses in das Zeugnis mit aufzunehmen. Gleiches gilt für die sonderpädagogische Fachrichtung, die nicht Gegenstand des Prüfungsunterrichts ist. Hinsichtlich der Ausbildung wird auf die Nummern 5.2 und 5.3 zu § 3 verwiesen. Die Muster für das Zeugnis und den Bescheid bestimmt das MK.

2. Das Zeugnis oder den Bescheid unterzeichnet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Auftrag der Prüfungsbehörde; als Datum ist der letzte Tag der Prüfung einzutragen. Das Zeugnis ist zu siegeln; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Prüfling unverzüglich auszuhändigen.

3. Über eine zusätzlich im Vorbereitungsdienst erworbene Qualifikation (siehe Nummer 4 zu § 6) stellt das Studienseminar eine Bescheinigung aus.

4. Für die Erteilung von Zeugnissen und Bescheiden nach § 21 sowie von Bescheinigungen wird nach den Nummern 1 bis 3 sowie nach § 10 Abs. 4 Folgendes bestimmt:

4.1 Es sind die Muster nach den Anlagen 1 bis 9 zu verwenden. Auf der Rückseite der Zeugnisse der Anlagen 1 bis 3 sind die nachfolgenden Definitionen der Noten und die zugeordneten Punktwerte nach § 13 abzudrucken:

1,0 bis 1,4 sehr gut (1)	= eine den Anforderungen im besonderen Maß entsprechende Leistung,
1,5 bis 2,4 gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
2,5 bis 3,4 befriedigend (3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
3,5 bis 4,4 ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel ausweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
4,5 bis 5,4 mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
über 5,4 ungenügend (6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

4.2 Bei der Ausstellung eines Zeugnisses sind die Gesamtnote und dahinter in Klammern der errechnete Punktwert vor dem Wort „bestanden“ einzusetzen.

4.3 Die Bescheide über das Nichtbestehen der Prüfung werden von der Prüfungsbehörde übersandt oder durch das Studienseminar ausgehändigt.

4.4 Am Tag der Prüfung werden ein vorläufiges Zeugnis über die Staatsprüfung nach den aufgeführten Anlagen 1, 2 oder 3 und eine Bescheinigung nach Anlage 5 vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ausgestellt und ausgehändigt. Gleichzeitig werden ggf. Bescheinigungen nach den Anlagen 8 und 9 ausgestellt und ausgehändigt.

4.5 Jedem Zeugnis ist die Bescheinigung über die Einzelnoten nach Anlage 5 beizufügen.

Zu § 22 (Wiederholung der Staatsprüfung):

Im Fall des Wiederholens der Staatsprüfung bleibt die Ausbildungsnote bestehen und wird nicht neu gebildet.

Zu § 23 (Einsicht in die Ausbildungsakte und die Prüfungsakte):

Der Prüfling ist bei der Einsichtnahme berechtigt, Kopien aus der Ausbildungsakte und der Prüfungsakte zu fertigen. Dies ist aktenkundig zu machen.

Zu § 24 (Übergangsvorschriften):

1. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, für die nach § 24 die APVO-Lehr in der bis zum 30. 6. 2016 geltenden Fassung weiterhin Anwendung findet, ist der Bezugserrlass weiterhin anzuwenden.

2. Für die Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik gelten gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 folgende besondere Übergangsregelungen:

2.1 aus den Durchführungsbestimmungen in der bis zum 30. 6. 2016 geltenden Fassung (siehe Bezugserrlass):

- Nummer 4.3 zu § 3 (Ausbildung in einem weiteren Fach),
- Nummer 5 zu § 10 (Ausbildungsnote),
- Nummer 7 zu § 14 (Prüfungsunterricht),
- Nummer 1 zu § 21 (Zeugnis);

2.2 aus der APVO-Lehr in der bis zum 30.6.2016 geltenden Fassung:

- § 6 Abs. 5 (Stunden der Seminarveranstaltungen in den Fachseminaren),
- § 12 Abs. 2 Satz 4 (Prüfungsausschuss),
- § 14 Abs. 2 (Sonderpädagogische Fachrichtung des Prüfungsunterrichts).

Diese Regelungen sind in der ab dem 1. 7. 2016 geltenden Fassung erstmals auf Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik anzuwenden, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 1. 7. 2017 begonnen haben.

3. Die Regelungen in Nummer 7 zu § 3, die die Anforderungen an die Bewerbungsfähigkeit für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst umfassen, sind in der ab dem 1. 7. 2016 geltenden Fassung erstmals auf Auszubildende anzuwenden, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 1. 7. 2017 begonnen haben.

Anlage 1

Zeugnis über die Staatsprüfung für das Lehramt an <Lehramtsbezeichnung, ggf. Schwerpunkt>

Frau / Herr <Vorname Name>

geboren am in

hat am die Staatsprüfung für das Lehramt <Lehramtsbezeichnung, ggf. Schwerpunkt>¹⁾ in den Unterrichtsfächern

<Unterrichtsfach 1>

und

<Unterrichtsfach 2>

mit der Gesamtnote <Note in Worten> (<Punktwert>²⁾ bestanden.

Zusätzlich erfolgte die Ausbildung im Unterrichtsfach <Unterrichtsfach 3>³⁾

Hildesheim, den

Niedersächsisches Landesprüfungsamt für Lehrämter

(Siegel)

Im Auftrage

¹⁾ APVO-Lehr vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57), in der jeweils geltenden Fassung.

²⁾ Aufstellung der Ausbildungs- und Prüfungsnoten gemäß anliegender Bescheinigung.

³⁾ Entfällt, wenn alle Unterrichtsfächer der Ausbildung Gegenstand der Staatsprüfung waren.

Anlage 2

Zeugnis über die Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Frau / Herr <Vorname Name>

geboren am in

hat am die Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik¹⁾ in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und im Unterrichtsfach

<Fachrichtung 1>

und

<Unterrichtsfach>

mit der Gesamtnote <Note in Worten> (<Punktwert>²⁾ bestanden.

Zusätzlich erfolgte die Ausbildung zu der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung <Fachrichtung 2>

Zusätzlich erfolgte die Ausbildung im Unterrichtsfach <Unterrichtsfach >³⁾

Hildesheim, den

Niedersächsisches Landesprüfungsamt für Lehrämter

(Siegel)

Im Auftrage

¹⁾ APVO-Lehr vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57), in der jeweils geltenden Fassung.

²⁾ Aufstellung der Ausbildungs- und Prüfungsnoten gemäß anliegender Bescheinigung.

³⁾ Entfällt, wenn alle Unterrichtsfächer der Ausbildung Gegenstand der Staatsprüfung waren.

Anlage 3

Zeugnis über die Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Frau / Herr <Vorname Name>

geboren am in

hat am die Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen¹⁾

in der beruflichen Fachrichtung

<Fachrichtung>

und in dem Unterrichtsfach

<Unterrichtsfach oder Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen>

mit der Gesamtnote <Note in Worten> (<Punktwert>²⁾ bestanden.

Zusätzlich erfolgte die Ausbildung im Fach <berufliche Fachrichtung oder Unterrichtsfach oder Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen>³⁾

Hildesheim, den

Niedersächsisches Landesprüfungsamt für Lehrämter

(Siegel)

Im Auftrage

¹⁾ APVO-Lehr vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57), in der jeweils geltenden Fassung.

²⁾ Aufstellung der Ausbildungs- und Prüfungsnoten gemäß anliegender Bescheinigung.

³⁾ Entfällt, wenn alle beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer oder Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen der Ausbildung Gegenstand der Staatsprüfung waren.

Anlage 4

Prüfungsbehörde für die Lehrämter (Postanschrift)

..... den

Bescheid nach § 21 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57), in der jeweils geltenden Fassung.

Sehr geehrte(r)

Sie haben die Staatsprüfung für das Lehramt

.....

am nicht bestanden.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 APVO-Lehr ist die Staatsprüfung nicht bestanden, wenn die Gesamtnote und die Prüfungsnote nicht mindestens „ausreichend (4)“ lauten. Sie ist auch nicht bestanden, wenn

1. ein Prüfungsteil mit der Note „ungenügend (6)“,
2. zwei Prüfungsteile mit der Note „mangelhaft (5)“ oder
3. ein Prüfungsteil mit der Note „mangelhaft (5)“ und ein anderer Prüfungsteil nicht mindestens mit der Note „befriedigend (3)“ bewertet wurde.

Die Gesamtnote Ihrer Staatsprüfung lautet
(.....) nicht bestanden.

Wie Ihnen bereits nach der Prüfung eröffnet wurde, ist diese Gesamtnote aufgrund folgender Noten ermittelt worden:

Ausbildungsnote (.....)

– 50 % der Gesamtnote –

Prüfungsnote (.....)

– 50 % der Gesamtnote –

bestehend aus:

Prüfungsnote Fach I (.....)

Prüfungsnote Fach II (.....)

Mündliche Prüfung (.....)

Der Punktwert der Ausbildungsnote und der Punktwert der Prüfungsnote bilden zu je 50 % den Punktwert der Gesamtnote. Dieser Punktwert wird einer Note zugeordnet (§ 19 Abs. 1 APVO-Lehr).*)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Prüfungsbehörde für die Lehrämter, Postanschrift, einzulegen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage (Siegel)

*) Je nach Ergebnis der Prüfung sind folgende Zusätze einzufügen:

1. Bei erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung:

„Die Prüfung ist bis spätestens drei Monate nach der nicht bestandenen Prüfung zu wiederholen. Die Prüfung bleibt eingeleitet.“

„Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 APVO-Lehr werden Prüfungsteile, die mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind, auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. Die Wiederholung der Prüfung findet daher nur in dem Prüfungsteil/in den Prüfungsteilen statt.“

oder

„Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 APVO-Lehr werden Prüfungsteile, die mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind, auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. Bei Ihnen sind die Prüfungsteile nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden. Sie haben daher die gesamte Prüfung zu wiederholen.“

2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung:

„Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 APVO-Lehr kann die nicht bestandene Staatsprüfung nur einmal wiederholt werden. Sie haben die Wiederholungsprüfung nicht bestanden. Die Prüfung kann daher nicht wiederholt werden.“

Anlage 5

Bekanntgabe der Einzelnoten

Frau / Herr <Vorname Name>

geboren am.....in.....

hat am.....die Staatsprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57), für das Lehramt <Lehramtsbezeichnung, ggf. Schwerpunkt>

mit der Gesamtnote <Note in Worten> (< Punktwert >) bestanden.

Die Gesamtnote wurde aufgrund folgender Noten ermittelt:

Ausbildungsnote (<Punktwert>)

Prüfungsnote (<Punktwert>)

bestehend aus:

Prüfungsunterricht erstes Fach (<Punktwert>)

Prüfungsunterricht zweites Fach (<Punktwert>)

Mündliche Prüfung (<Punktwert>)

Der Punktwert der Ausbildungsnote und der Punktwert der Prüfungsnote bilden zu je 50 % den Punktwert der Gesamtnote. Dieser Punktwert wird einer Note zugeordnet (§ 19 Abs. 1 APVO-Lehr).

Niedersächsisches Landesprüfungsamt
für Lehrämter

(Siegel)

Im Auftrage

Anlage 6

Studienseminar für das
Lehramt

(Postanschrift)

Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 APVO-Lehr*)

Sehr geehrte(r)

Ihre Ausbildungsnote wurde am festgesetzt.

Ihre Ausbildungsnote (50 % der Gesamtnote) lautet
(.....).

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1. Note der Leiterin oder des Leiters des pädagogischen
Seminars

2. Note der Leiterin oder des Leiters des fachdidaktischen
Seminars

3. Note der Leiterin oder des Leiters des fachdidaktischen
Seminars

4. Note der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ausbildungsschule

5. Note der schriftlichen Arbeit

Hochachtungsvoll

Im Auftrage (Siegel)

*) APVO-Lehr vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57), in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 7

Studienseminar für das Lehramt für Sonderpädagogik

(Postanschrift)

Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 APVO-Lehr¹⁾

Sehr geehrte(r)

Ihre Ausbildungsnote wurde am festgesetzt.

Ihre Ausbildungsnote (50 % der Gesamtnote) lautet (.....).

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1. Note der Leiterin oder des Leiters des pädagogischen Seminars

2. Note der Leiterin oder des Leiters des fachdidaktischen Seminars²⁾

3. Note der Leiterin oder des Leiters des fachdidaktischen Seminars²⁾

4. Note der Leiterin oder des Leiters des fachdidaktischen Seminars des Unterrichtsfachs

5. Note der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ausbildungsschule

6. Note der schriftlichen Arbeit

Hochachtungsvoll

Im Auftrage (Siegel)

1) APVO-Lehr vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57), in der jeweils geltenden Fassung.

2) Bezieht sich auf die sonderpädagogische Fachrichtung.

Anlage 8

Studienseminar.....für das Lehramt

(Postanschrift)

Bescheinigung

nach Nummer 3 der Durchführungsbestimmungen (Anlage zum RdErl. des MK vom 26. 4. 2017, Nds. MBl. S. 595) zu § 21 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57)

Frau / Herr

hat während des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt

vom bis

folgende zusätzliche Qualifikation(en) nach Nummer 4 der Durchführungsbestimmungen zu § 6 APVO-Lehr erworben:

den

(Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 9

Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

(Postanschrift)

Bescheinigung

nach Nummer 3 der Durchführungsbestimmungen (Anlage zum RdErl. des MK vom 26. 4. 2017, Nds. MBl. S. 595) zu § 21 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57)

Frau / Herr

hat während des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt

vom bis

an den Ausbildungsveranstaltungen im zusätzlichen Fach nach Nummer 5.4 der Durchführungsbestimmungen zu § 3 APVO-Lehr teilgenommen.

den

(Siegel)

(Unterschrift)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen

Vom 24. Mai 2017

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 163)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen vom

3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. August 2016 (Nds. GVBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird in der Zeile „Oberschule“ in der Spalte „Schuljahrgang“ die Angabe „5.“ durch die Angabe „6.“ ersetzt.
2. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Oberschule kann entscheiden, dass die Schülerinnen und Schüler am Ende des 6. Schuljahrgangs abweichend von Absatz 1 Satz 1 aufrücken.“
3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurricula für die Grundschule: Sachunterricht, Deutsch und Mathematik

RdErl. d. MK v. 23.6.2017 – 32-82161/1 – 32-82161/2 – VORIS 22410 –

1. In der Grundschule werden zum 1.8.2017 für die Schuljahrgänge 1 bis 4 die Kerncurricula für die Fächer
 - Sachunterricht
 - Deutsch
 - Mathematik
 verbindlich eingeführt.
2. Die Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für die Grundschule die vorliegenden Kerncurricula, die mit der verbindlichen Einführung der o. a. Kerncurricula außer Kraft treten. Die Kerncurricula werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
3. Den Schulen wird je ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. Die Kerncurricula werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei unter <http://www.cuvo.nibis.de> heruntergeladen werden. 
4. Der RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2017 außer Kraft.

Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurricula für die Integrierte Gesamtschule Schuljahrgänge 5–10: Musik, Niederländisch, Werte und Normen

RdErl. d. MK v. 31.05.2017 – 34-82 181/04/15/18 – VORIS 22410

1. In der Integrierten Gesamtschule werden zum 1.8.2017 die Kerncurricula für die nachstehend genannten Fächer für die Schuljahrgänge 5 bis 10 verbindlich eingeführt:

- Musik
- Niederländisch
- Werte und Normen

2. Die weiterentwickelten Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für die oben genannten Fächer die zurzeit gültigen Kerncurricula für die o. a. Schuljahrgänge. Die Kerncurricula werden auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
3. Die Kerncurricula werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen pro Fach je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. 
4. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2017 außer Kraft.

Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Ergänzende curriculare Bestimmungen zum Kerncurriculum für die Integrierte Gesamtschule Schuljahrgänge 9–10: Naturwissenschaften

RdErl. d. MK v. 19.5.2017 – 34-82 181/13 – VORIS 22410

1. In der Integrierten Gesamtschule werden zum 1.8.2017 die ergänzenden curricularen Bestimmungen zum Kerncurriculum Naturwissenschaften für die Schuljahrgänge 9 und 10 verbindlich eingeführt.
2. Die ergänzenden Bestimmungen legen den Rahmen für den Unterricht der Schuljahrgänge 9 und 10 fest. Sie konkretisieren für das oben genannte Fach das zurzeit gültige Kerncurriculum für die o. a. Schuljahrgänge. Die Kerncurricula werden auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
3. Die ergänzenden curricularen Bestimmungen werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. 
4. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2017 außer Kraft.

Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurricula für das Gymnasium Schuljahrgänge 5–10: Griechisch, Latein, Musik, Niederländisch, Werte und Normen

RdErl. d. MK v. 31.5.2017 – 33-82 165/01 – VORIS 22410

1. Im Gymnasium werden zum 1.8.2017 die Kerncurricula für die nachstehend genannten Fächer für die Schuljahrgänge 5 bis 10 verbindlich eingeführt:

- Griechisch
 - Latein
 - Musik
 - Niederländisch
 - Werte und Normen
2. Die weiterentwickelten Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für die oben genannten Fächer die zurzeit gültigen Kerncurricula für die o. a. Schuljahrgänge. Die Kerncurricula werden auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
 3. Die Kerncurricula werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen pro Fach je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. 
 4. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2017 außer Kraft.

Einführung von Kerncurricula für den Sekundarbereich II

hier: Kerncurricula für das Gymnasium – Gymnasiale Oberstufe, die Gesamtschule – Gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium, das Kolleg in den Fächern Chemie, Geschichte Niederländisch, Physik

Kerncurricula für das Gymnasium – Gymnasiale Oberstufe, die Gesamtschule – Gymnasiale Oberstufe, das Abendgymnasium, das Kolleg im Fach Darstellendes Spiel

RdErl. d. MK v. 31.5.2017 – 33-82 165/2 – VORIS 22410

1. Zum 1.8.2018 werden an den Schulformen Gymnasium – Gymnasiale Oberstufe, Gesamtschule – Gymnasiale Oberstufe, Berufliches Gymnasium, Abendgymnasium und Kolleg die Kerncurricula für die Fächer **Chemie, Geschichte, Niederländisch und Physik** sowie an den Schulformen Gymnasium – Gymnasiale Oberstufe, Gesamtschule – Gymnasiale Oberstufe, Abendgymnasium und Kolleg das Kerncurriculum für das Fach **Darstellendes Spiel** aufsteigend verbindlich eingeführt.

Zum 1.8.2018 gelten die Kerncurricula erstmalig für die Einführungsphase und damit zum 1.8.2019 für den ersten Schuljahrgang der Qualifikationsphase und zum 1.8.2020 für den zweiten Schuljahrgang der Qualifikationsphase. Damit erfolgt die Abiturprüfung mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung in diesen Fächern ab dem Jahr 2021 auf Basis dieser Kerncurricula.
2. Die Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen die zurzeit gültigen Kerncurricula für die o. a. Schuljahrgänge und in den genannten Schuljahren; im Fach Darstellendes Spiel gelten sie erstmalig. Die Kerncurricula werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

3. Die Kerncurricula werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. 

4. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2017 außer Kraft.

Berichtigung

Die Arbeit in der Grundschule

Der Änderungserlass des MK v. 1.5.2017 – 22.2-81020 (SVBl. S. 288) – VORIS 22410 – zum RdErl. „Die Arbeit in der Grundschule“ wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 1 erhält der Buchstabe m folgende Fassung: Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) v. 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 82, SVBl. S. 332), geändert durch Artikel 2 der Verordnung v. 12.8.2016 (Nds. GVBl. S. 149, SVBl. S. 530) – VORIS 22410 –

In Nummer 1 erhält der Buchstabe n folgende Fassung: RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 340) – VORIS 22410 –